



Vorlage

des Synodalforums I

„Macht und Gewaltenteilung in der Kirche

- Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“

zur Ersten Lesung

auf der Zweiten Synodalversammlung (30.9.-2.10.2021)

für den Grundtext

Hinführung

Die Katholische Kirche steckt in einer tiefen Krise. Sie kann ihren Sendungsauftrag nur erfüllen, wenn sie Charakter, Ursachen und Dimensionen dieser Krise erkennt, sich der Krise stellt und ernsthaft an Lösungen arbeitet. Die Krise der Kirche ist in einem größeren Kontext gesellschaftlicher und kultureller Veränderungsprozesse zu beschreiben, aber nicht auf solche allgemeinen Faktoren zu begrenzen. Zum einen bestehen innere Spannungen zwischen Lehre und Praxis der Kirche. Zum anderen existiert eine Kluft, wie Macht faktisch in der Kirche konzipiert und ausgeübt wird einerseits, dem Anspruch des Evangeliums und den Standards einer pluralen, offenen Gesellschaft in einem demokratischen Rechtsstaat andererseits.

Es geht um die Umkehr und die Erneuerung der Kirche hinsichtlich ihrer Machtordnung. Denn die Kirche ist gemäß Lumen Gentium 8 nicht nur eine geistliche Größe; sie ist auch eine in und für diese Welt verfasste Gesellschaft. Der Blick in die Geschichte zeigt, dass es zu unterschiedlichen Zeiten und je nachsozio-kulturellem Umfeld und aktuellen Herausforderungen viele aus heutiger Sicht unterschiedlich zu bewertende Möglichkeiten gab, diese Strukturen der Katholischen Kirche zu gestalten. Im Licht der Heiligen Schrift und des Zweiten Vatikanischen Konzils können und sollen sie neu auf den Prüfstand gestellt werden. Der Glaubenssinn des Volkes Gottes ruft nach mehr gemeinsamer Verantwortung, kooperativem Handeln und einklagbaren Beteiligungsrechten.

Im Missbrauchsskandal spitzt sich die Krise zu. Die MHG-Studie hat eindrücklich und in verstörender Vielfalt gezeigt, dass sexualisierte Gewalt von Klerikern an Kindern und Jugendlichen,

die Vertuschung von Taten und der Schutz von Tätern nicht nur individualpsychologische, sondern auch systemische Ursachen haben. In den Blick kommt vor allem die geltende innerkirchliche Machtordnung, die bestimmte kriminelle und übergriffige Handlungen begünstigt und deren interne Bekämpfung sowie die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden erschwert hat. Umso wichtiger ist es, dass die Verantwortlichen der Kirche eine kritische Selbstbesinnung auf diese strukturellen und ideellen Faktoren vornehmen, die Machtmissbrauch ermöglichen oder befördern. Die Aufgabe steht im Raum, Standards und Kriterien für Konkretionen zu entwickeln, die einer validen und nachhaltigen geistlichen und strukturellen Erneuerung dienen.

Als Synodalversammlung der Katholischen Kirche in Deutschland erkennen wir deshalb in einer gewissenhaften und selbstkritischen Reflexion und in einer effektiven Reform innerkirchlicher Machtverhältnisse eine zentrale Herausforderung, um die Sendung der Kirche in der Welt von heute zu verwirklichen. Will Kirche nach innen wie nach außen geistliche und moralische Autorität beanspruchen können, muss ihr Verständnis und ihr Gebrauch von Macht kritisch geprüft und ggf. neu geordnet werden: Dient diese kirchliche Macht wirklich der Verkündigung des Evangeliums und den Menschen? Wo verselbständigt sie sich? Wo fördert und wo behindert sie Erfahrungen der unbegrenzten schöpferischen Lebensmacht Gottes?

Eine Prüfung der kirchlichen Machtordnung wäre aus Gründen gelingender Inkulturation in eine demokratisch geprägte freiheitlich-rechtsstaatliche Gesellschaft ohnehin geboten. Dabei geht es nicht um eine unkritische Übernahme gesellschaftlicher Praxis. Inkulturation ist keine Einbahnstraße. Kirche hat immer auch einen prophetisch-kritischen Auftrag ihren gesellschaftlichen Partnern gegenüber.¹ Und natürlich ist nicht zu übersehen, dass auch die Demokratie als politisches System wie als Lebensform vielfältigen Gefährdungen unterliegt. Dennoch haben Päpste seit Pius XII. der Demokratie als Staatsform wiederholt eine Vorzugsstellung eingeräumt.² Das II. Vatikanische Konzil hat in Anerkennung der Entwicklung der modernen demokratischen Staaten die Vorstellung einer grundsätzlichen Trennung und konstruktiven Zusammenarbeit von Kirche und politischer Gemeinschaft vertreten (Gaudium et Spes 76). Um gerade im vorpolitischen Raum Motivations- und Resonanzgrund für eine demokratische Kultur sein zu können, muss sich die Kirche insofern auch gegenüber demokratischen Errungenschaften verantworten. Ihre Rechts- und Machtordnung muss als Ausdruck und als Ressource für jene starken positiven Werte erkennbar sein, die das Ethos freier, demokratischer Lebensformen bilden.

Hierbei zeigt sich: Die umgebende Gesellschaft kann an vielen Stellen die kirchliche Ordnung von Macht nicht mehr verstehen und nachvollziehen. Ja: Die Kirche steht öffentlich unter dem Verdacht, mit ihrer eigenen Rechtsordnung bestimmte Bevölkerungsanteile zu diskriminieren, demokratische Prozessstandards zu unterlaufen und sich gegenüber kritischen Anfragen an ihre Lehren und Organisationsstrukturen selbst zu immunisieren. Der Synodale Weg setzt auf theologisch fundierte Reformen und konkret modellierte Veränderungen, um berechtigte Vorwürfe zu bearbeiten, Vertrauen in die Kirche wiederaufzubauen und dem Glauben an den Gott des Lebens Raum zu geben.

Im Zentrum des Problems steht die Art und Weise, wie Macht – Handlungsmacht, Deutungsmacht, Urteilsmacht – in der Kirche verstanden, begründet, übertragen und ausgeübt wird. Es haben sich eine Theologie der Kirche, eine Spiritualität des Gehorsams und eine Praxis des Amtes

¹ Vgl. Franziskus, An das pilgernde Volk Gottes in Deutschland, 29.6.2019, Nr. 7.

² Vgl. Pius XII., Radioansprache an die Welt, 24.12.1944.

entwickelt, die diese Macht einseitig an die Weihe bindet und sie für sakrosankt erklärt. So ist sie von Kritik abgeschirmt, von Kontrolle abgekoppelt und von Teilung abgehoben. Umgekehrt werden Berufung und Charismen, Würde und Rechte, Kompetenzen und Verantwortung der Gläubigen in der Katholischen Kirche nicht ihrer Bedeutung im Volk Gottes gemäß berücksichtigt. Ihr Zugang zu kirchlichen Diensten und Ämtern wird restriktiv geregelt, ohne dass die Aufgabe der Evangelisierung als entscheidendes Kriterium hinreichend zur Geltung kommt. Auch werden die jeweiligen Dienste, Ämter, Rollen und Zuständigkeiten nicht genügend an die Charismen, Kompetenzen und Qualifikationen gebunden. Nicht nur die Zugänge zur Macht, sondern auch die Auswahl und Begleitung derer, denen diese Macht anvertraut wird, bedürfen einer ehrlichen Evaluation und Reform. Kirchenbezogene Machtausübung bedarf zudem einer geklärten Persönlichkeit und geistlicher Reife. Auch dies ist nicht immer im Blick, wenn Ämter übertragen werden.

Diese Faktoren begründen, verursachen und fördern den Missbrauch von Macht, der den Sendungsauftrag der Kirche verdunkelt. Gerade weil diese Verdunkelung bis in den institutionellen Kern der Kirche hineinreicht, betrifft sie auch das verkündete und gelebte Gottesbild und damit den innersten Punkt jeder Evangelisierung. Anspruch und Wirklichkeit der Kirche müssen wieder stärker übereinstimmen.

Da die Machtproblematik konkrete strukturelle Fragen der Gewaltenteilung, Machtkontrolle und Partizipation betrifft, stehen diese Themen hier besonders im Fokus. Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und die Frage nach der Sendung und Gestalt des Weiheamtes sind aber eng damit verbunden. In der Frage nach Optionen gelingenden Lebens in einer Partnerschaft steht neben inhaltlichen Fragen auch zur Debatte, nach welchen Kriterien und aufgrund welcher Kompetenzen welchen kirchlichen Autoritäten Deutungs- und Urteilshoheit zugemessen werden kann.

Das Programm im Kurzüberblick

Damit über Macht und Gewaltenteilung klar, verständlich und handlungsführend gesprochen werden kann, braucht es eine theologische Begründung. Sie wird in diesem Grundlagentext unter zwei Aspekten geleistet. Im ersten Teil wird die Theorie geliefert, im zweiten die Praxis reflektiert.

- Der erste Teil klärt, in welcher Weise und aus welchen Gründen von der Kirche so gesprochen wird, dass sowohl die gegenwärtige Krise analysiert als auch die Basis für nachhaltige Veränderungen ihrer Machtordnung deutlich werden können. Hier ist die „Hermeneutik“ entscheidend: die Art und Weise, Aussagen über die Kirche zu treffen, die begründet sind.
- Der zweite Teil strukturiert, welche Schritte zu den notwendigen Veränderungen führen, in welche Richtungen sie führen und wie sie miteinander zusammenhängen. Hier ist die „Pragmatik“ entscheidend: die transparente Logik, effektiv Ziele zu erreichen.

In beiden Teilen geht es darum, die Machtordnung und besonders die Leitungsstruktur in der katholischen Kirche durch mehr Partizipation aller Gläubigen so zu erneuern, dass der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat besser gedient ist.

In beiden Teilen geht es darum, die Machtordnung und besonders die Leitungsstruktur in der katholischen Kirche durch mehr Partizipation aller Gläubigen so zu erneuern, dass der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat besser gedient ist.

Auf dieser Grundlage wird es aus dem Forum I eine Reihe von Vorlagen zu Einzelbeschlüssen geben, in denen an Schlüsselstellen konkretisiert wird, wie die notwendigen Veränderungen aussehen und wie sie nachprüfbar umgesetzt werden können.

Durch diese Organisation der Arbeit in Forum I wird deutlich, dass die Anträge zu Einzelbeschlüssen weder willkürlich noch aktionistisch gestellt werden, sondern durch eine solide Theologie und ein transparentes Raster begründet und geordnet sind. Ebenso wird deutlich, dass die theologischen Klärungen nicht unverbindlich bleiben, sondern auf nachvollziehbare Handlungsoptionen zulaufen und präzise Veränderungen begründen.

Die Gliederung des Textes weist 9 Abschnitte aus. Alle beginnen mit dem Subjekt ‚Wir‘. Dieses ‚Wir‘ ist die Synodalversammlung. Sollte diese sich diesen Text zu eigen machen, bekundet sie neunmal ihre Absicht, auf dem Weg der Umkehr und Erneuerung der Kirche voranzugehen.

Teil I setzt ein mit **Abschnitt 1**, einer Krisendiagnose: „**Wo stehen wir - und was steht an?**“ Die umwälzenden Veränderungsprozesse der Kirche werden in den Zusammenhang mit allgemein gesellschaftlichen Transformationsprozessen gestellt. Institutionen und Organisationen haben insgesamt Vertrauen verloren. Bezogen auf die Kirchen ist dieser Vertrauensverlust aber elementar mit dem wahrgenommenen Missbrauch religiöser Macht verbunden.

Nach dieser Kontextbestimmung nimmt der Text mit **Abschnitt 2** seine kommunikative Grundhaltung ein. Als Synodalversammlung sagen wir in den gesellschaftlichen Raum zurück: Wir wollen das verlorengegangene Vertrauen zurückgewinnen und werden die dafür nötigen Schritte gehen: „**Wir haben verstanden!**“

Abschnitt 3 reformuliert dieses kommunikative Grundanliegen des Textes mit der Offenbarungstheologie des Zweiten Vatikanischen Konzils. Als Kirche dieses Konzils wissen wir, dass wir unseren Sendungsauftrag nur erlernen können, wenn wir das ganze vielfältige Netzwerk der Orte aufsuchen und befragen, in denen Gottes Offenbarung aufgenommen wird. Das Zweite Vatikanische Konzil hat dabei besonders zwei Erkenntnisorte des Glaubens betont: die ‚Zeichen der Zeit‘ und den ‚Glaubenssinn des Gottesvolkes‘. Diese beiden Orte scheinen uns für das Thema einer reformierten Machtordnung der Kirche äußerst informationsreich zu sein: „**Wir sind auf einem Weg des Lernens.**“

Dieser Weg des Lernens erfolgt unter den Bedingungen legitimer Pluralität. Man kann zu den anstehenden Entscheidungen im Synodalen Weg gut begründet verschiedene theologische Positionen einnehmen. **Abschnitt 4** formuliert daher als Haltung: „**Wir wollen theologische Vielfalt in kirchlicher Einheit leben lernen.**“ Die Bereitschaft, als Kirche im Wechselspiel von Vertiefung und Erneuerung zu lernen, beruht auf der Überzeugung, zu einer neuen Form von kirchlicher Konfliktkultur gelangen zu können.

Pluralität ist aber nicht beliebig und kein Selbstzweck. Es gibt theologische Konstanten. **Abschnitt 5** bettet den Text daher ein in die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils. Kirche wird hier als Sakrament bestimmt: als Zeichen und Werkzeug. Der Begriff des Sakramentes rückt in den Fokus, wenn man über den rechten kirchlichen Machtgebrauch nachdenkt und

sich hierbei sowohl aus den Quellen der Überlieferung wie aus den Erfahrungen und Erkenntnissen der Gegenwart, namentlich denen einer demokratisch geprägten Umgebungskultur, informiert. Der Text legt eine dynamische Interpretation der programmatischen Beschreibung der Kirche vor, indem er die Charakteristika des ‚Zeichens‘ und des ‚Werkzeugs‘ erschließt. So wird die Bestimmung kirchlicher Macht sowohl geistlich wie strukturell beschreibbar: **„Wir folgen dem Anspruch, Zeichen und Werkzeug der Einheit und des Heils zu sein.“**

Teil I hat damit eine Hermeneutik entwickelt, in der deutlich wird: Tradition und Reform sind zwei Seiten einer einzigen Medaille. Überlieferung (traditio) ist ein lebendiger geschichtlicher Prozess der gemeinsamen Aneignung des apostolischen Glaubens. So ist es in der Heiligen Schrift bezeugt; und so hat sich Kirche im Laufe der Geschichte in den vielen traditiones, in „Lehre, Leben und Kult“ (Dei Verbum 8) immer neu gefunden und bestimmt. In Kurzform lässt sich sagen: Tradition und Reform erschließen einander und fordern einander heraus. Wenn das Bemühen um Reform als lehramtliche und kirchenrechtliche Kreativität ihren Traditionsbezug aufgibt, wird sie heimatlos und bindungsschwach. Und wenn kirchliche Tradition nicht lernend und gegenwartsbezogen gestaltet wird, erstarrt sie und hat nur noch musealen Wert.

Es wäre nun allerdings unzulässig, aus dieser allgemeinen Grundlegung der Abschnitte 1 bis 5 direkt in konkrete Veränderungsempfehlungen zu springen. Denn es bedarf des Ausweises von genauen Begriffen, Standards, Kriterien, Zugangsvoraussetzungen und Ordnungsrastern.

Dies leistet der **Teil II** des Textes. Er basiert auf den Klärungen in Teil I und zeigt, auf welche Weise und an welchen Stellen Konsequenzen zu ziehen sind. Um die notwendige Klarheit zu schaffen, die in geistlicher Atmosphäre eine offene Debatte und eine gezielte Beschlussfassung der Synodalversammlung erlauben, werden hier vier Abschnitte markiert, die zuerst den rechtlichen Rahmen und die zielführenden Standards und Kriterien entwickeln, bevor auf der einen Seite die Zugangsvoraussetzungen und auf der anderen Seite die Handlungsfelder und Entscheidungsprozeduren charakterisiert werden.

Abschnitt 6 steht unter der Überschrift: **„Wir brauchen klare Begriffe und genaue Unterscheidungen.“** Hier wird deutlich, in welchem Sinn das Forum von „Macht“ und „Gewaltenteilung“ spricht. Es gibt das allgemeine Verständnis, das vor allem aus dem politischen Raum bekannt ist. Es gibt aber auch ein spezifisch kirchenrechtliches Verständnis, das genau im Blick bleiben muss, wenn Reformvorschläge begründet und zielführend sein sollen. Im Zentrum steht die Aufgabe, das Verhältnis von Weihengewalt einerseits und Leitungs- bzw. Jurisdiktionsgewalt andererseits differenzierter zu bestimmen, als es in Deutschland gegenwärtig Praxis ist. Vieles geht mit Hilfe des geltenden Kirchenrechtes. Es stellen sich aber auch grundsätzliche Fragen, die klar benannt sind und beantwortet werden müssen, wenn Legislative, Exekutive und Judikative genauer unterschieden werden, so dass wechselseitige Kontrolle, Begrenzung und Vermittlung möglich werden.

Abschnitt 7 zeigt an: **„Wir definieren gemeinsam Standards und Kriterien.“** Diese Standards und Kriterien folgen aus dem erneuerten Bild der katholischen Kirche. Sie zielen darauf, Partizipation zu fördern, Missbrauch zu unterbinden, Transparenz und Kontrolle zu stärken, Rechenschaftspflichten einzuführen und die Synodalität zu stärken. Die Standards und Kriterien ergeben sich aus der Notwendigkeit und den Chancen einer Inkulturation in die demokratische Lebenskultur, in der kirchliche Leitmotive aus Schrift und Tradition neu entdeckt werden.

In **Abschnitt 8** heißt es: „**Wir thematisieren Zugangsvoraussetzungen und fördern Kompetenzen.**“ Die Frage der Zugänge zu kirchlichen Ämtern und Diensten ist teils hoch strittig. Eine genaue Abstimmung besonders mit dem Forum, das die künftige Rolle und Lebensform der Priester bearbeitet, und dem Forum, das über den Zugang von Frauen zu Diensten und Ämtern der Kirche arbeitet, ist nötig. Im Blick auf administrative Aufgaben gibt es bereits gute Initiativen, die Gleichberechtigung von Frauen zu fördern. Auch der Zölibat für Priester gehört auf die Tagesordnung. Nicht zuletzt braucht es Klärungen, die Frauen den Zugang zum Weiheamt in der Kirche öffnen.

In **Abschnitt 9** lautet die Aufgabe: „**Wir beschreiben Handlungsfelder und Entscheidungsprozeden.**“ Der Abschnitt entwickelt ein Raster, das es erlaubt, unter drei Fragestellung zu klären, an welchen Stellen Veränderungen möglich und nötig sind. (1.) Wie können im Geist der Glaubensgemeinschaft die Liturgie, das Glaubenszeugnis und die Diakonie gestärkt werden? (2) Wo sind auf dem Ebenen der Pfarrei, der Diözese, der Bischofskonferenz und der Weltkirche Reformen nötig und möglich, die Evangelisierung dienen? (3) In welchen Dimensionen kirchlicher Leitungsarbeit sind mehr Transparenz und Kontrolle, mehr Partizipation und Subsidiarität, mehr Effektivität und Diversität zu gewährleisten?

Die neun Abschnitte dieses Textes bieten damit eine Matrix aus klaren Begründungen, Begriffen und Bezügen. Über diese Matrix können die separat in die Synodalversammlung eingebrachten konkreten Veränderungsvorschläge sortiert und in ihrem Beitrag für die Erfüllung der großen Aufgabe einer Reform der kirchlichen Machtordnung, besonders der Leitungsgewalt, erkannt werden.

Teil I: Die Reform der eigenen Machtstrukturen als Grundvollzug einer Kirche auf dem Weg

1. Wo stehen wir? Und was steht an?

Dimensionen und Herausforderungen der Krise

Eine nachhaltige spirituelle und institutionelle Umkehr braucht eine ehrliche und differenzierte Krisenbestimmung und (vgl. dazu die Abschnitte 3-5) eine Vergewisserung über Anspruch und Auftrag der Kirche. Die aktuelle Krise der katholischen Kirche betrifft verschiedene Ebenen und hat vielfältige Gründe. Im Kontext von sexualisiertem und geistlichem Missbrauch von Schutzbefohlenen durch Kleriker greifen eine *Plausibilitätskrise* des christlichen Glaubens, eine *Vertrauenskrise* gegenüber kirchlichen Akteuren und eine *Systemkrise* im Zeichen von kirchlichem Machtgebrauch und Machtmissbrauch ineinander und verstärken einander in ihren Ursachen wie ihren Folgen.

- Die *Plausibilitätskrise des Glaubens* ist ein Moment umfassender religionskultureller Veränderungen, die besonders in offenen, westlich geprägten Gesellschaften zutage treten, in denen die Differenzierung von religiösen und weltlichen Sphären selbstverständlich ist. Säkularisierungsprozesse verlaufen dabei weder umfassend noch linear. Spirituelle und religiöse Bedürfnisse beanspruchen weiterhin Raum, doch Kirchenbindungen werden

fluide. Anlässlich familiärer oder biographischer Ereignisse werden weiterhin kirchliche Riten nachgefragt, zunehmend aber auch Angebote freier Ritualanbieter wahrgenommen. Auch grundlegende christliche Glaubensvorstellungen, namentlich der Glaube an einen personalen Gott, der in der Geschichte zum Heil der Welt handelt, verflüchtigen sich. Kurz: Die kulturelle (Selbst-) Verständlichkeit und intellektuelle Zustimmung zur kirchlichen Bekenntnis-, Symbol- und Sozialgestalt des christlichen Glaubens lösen sich auf. Das ist nicht erst seit dem Missbrauchsskandal der Fall, verschärft sich dadurch aber massiv.

- Die *Glaubwürdigkeitskrise der Kirche* betrifft zunächst die Institution und den Sozialraum Kirche. Aber sie erreicht auch den Glauben. Manche, die ihre Kirchenmitgliedschaft kündigen, bewahren ihren Glauben, doch andere kostet die Glaubwürdigkeitskrise der Kirche ihren Glauben. Denn Gottvertrauen lebt immer auch von persönlichen Erfahrungen und vom Kontakt mit glaubwürdigen Zeuginnen und Zeugen dieses Glaubens. Der Glaube lebt von gemeinsamen Traditionen, ihn auszudrücken und zu feiern. Wo der soziale Kontext des Glaubens zerbricht, verliert der persönliche Glaube eine wichtige Basis. Entfremdung von Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen sowie von kirchlichen Ritualen und Sinnangeboten ist, wie Studien belegen³, ein wichtiger Faktor, der Menschen zum Kirchenaustritt motiviert. Explizit genannt werden als rückschrittlich oder nicht zeitgemäß empfundene kirchliche (Macht-) Strukturen sowie kirchliche Positionen zu (grund-) rechtlichen und (beziehungs- und sexual-) ethischen Fragen, insbesondere im Feld der Geschlechtergerechtigkeit, in der Bewertung queerer sexueller Orientierungen und im Umgang mit Scheitern und Neuanfang (z.B. Heirat nach Scheidung). Aufgrund von Diskriminierungs- und Exklusionserfahrungen in der Kirche wird die Glaubwürdigkeit dieser Kirche, deren Sendung es ist, Gottvertrauen und Gemeinschaft zu ermöglichen, nachhaltig in Zweifel gezogen - bis in die Kreise hochengagierter Kirchenglieder hinein. Die Erfahrung und bereits die Kenntnis von klerikaler Übermacht gegenüber Schutzbefohlenen, sei es auf physischer, psychischer oder spiritueller Ebene, zerstören Vertrauen. Im Zuge dessen kann die Kirche in ihrer Praxis das verraten, was sie von Christus her ist; sie kann gegen ihren Anspruch, Zeichen und Werkzeug des Heils zu sein, für Menschen zum Zeichen und Werkzeug des Unheils werden. Im Kontext des Missbrauchsskandals stellt sie für viele Menschen ein Glaubenshindernis dar. Für die Kinder und Jugendlichen, die Frauen und Männer im Ehrenamt und im haupt- oder nebenamtlichen kirchlichen Dienst, für Priester und Laien, die sich in der Kirche engagieren und in Familie und Beruf, Gemeinde und Caritas, in Schulen und Hochschulen für diese Kirche einstehen, wird diese Situation zur Zerreißprobe.
- Die *institutionelle Krise der Kirche* gründet nicht nur in individuellem Fehlverhalten, das im Schutz der Institution möglich wurde, sondern auch in einer Kultur der Überhöhung des geistlichen Amtes und in kirchenrechtlich abgesicherten Strukturen und Haltungen, die den Amtsträger vor kritischen Infragestellungen sowie vor nachhaltiger Kontrolle, Begrenzung und Gegenmacht „schützen“. Im sexuellen und spirituellen Missbrauch, der in einer religiösen Institution und im Kontext sakralisierter Macht geschieht, scheitert die handelnde Person und zugleich die Institution, die dieses Handeln ermöglicht und

³ Vgl. Markus Etscheid-Stams, Regina Laudage-Kleeberg, Thomas Rünker (Hg.), Kirchenaustritt - oder nicht? Wie Kirche sich verändern muss, Freiburg/Basel/Wien 2019

zum vermeintlichen Schutz der beanspruchten Heiligkeit des Systems immer wieder auch deckt. Wo Institutionenschutz über den Schutz und die Verteidigung der Opfer dieser Institution gestellt wird, ist der Anspruch der Kirche konterkariert. Dann wird das Heilszeichen zum Unheilsraum. Der Glaube an das Evangelium bietet dagegen Menschen Handlungsperspektiven und Sinnorientierung. Dieser Glaube könnte und sollte schöpferische Kräfte freisetzen, er stellt eine Lebensmacht dar. Diese Macht des Glaubens soll in der Kirche großzügig kommuniziert - d.h. (mit-) geteilt und erfahrbar gemacht werden. In sakramentalen Zeichen sollen Menschen mit der schöpferischen Lebensmacht Gottes in Kontakt kommen. Die Kirche hat die Vollmacht, diese Zeichen zu setzen. Die Macht Gottes ist umfassend. Sie geht auf's Ganze, schließt also die Lebenswirklichkeiten von Menschen jenseits von Grenzen und Hierarchien, wie sie Herkunft, sozialer oder religiöser Status und Geschlecht etablieren (vgl. Gal 3,28) ein, weil sie auf das Heil von Menschen zielt.

Wir wollen Macht und Verantwortung in der Kirche so verstehen und ausüben, dass wir die schöpferische und befreiende Macht Gottes neu entdecken und zur Geltung bringen können.

Die Verkündigung des Evangeliums von der Gottesherrschaft und die Feier des Glaubens werden nur dann glaubwürdig sein und missionarisch wirken, wenn innerkirchliche Verhältnisse - zwischenmenschliche wie organisatorische - dem Evangelium Jesu Christi erkennbar entsprechen und wenn, wo dies nicht der Fall ist, glaubwürdige Korrekturen vorgenommen werden.

2. Wir haben verstanden!

Die Sendung der Kirche als Bringschuld gegenüber Kultur und Gesellschaft

Allein im Jahr 2019 haben über eine halbe Million Menschen ihre Mitgliedschaft in einer der beiden großen christlichen Kirchen beendet. 272.771 Menschen traten aus der katholischen Kirche aus. Seit 1990 hat sich die Zahl der Austritte verdoppelt. Signifikant höhere Werte (Steigerungen um jeweils mehr als 50.000 gegenüber den Vorjahren) sind in den Jahren, die auf die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt durch Kleriker (2010 und 2018) und den Finanzskandal im Bistum Limburg (2013) folgten, zu verzeichnen. Viele Kirchenmitglieder erwägen einen Austritt und auch immer mehr ältere Menschen erklären ihren Austritt. Nicht nur in Deutschland, sondern weltweit verstören immer neue Meldungen rund um Machtmissbrauch Verantwortlicher in sexueller, geistlicher und finanzieller Hinsicht. Während die Analyse und Korrektur von Faktoren, die Gewalt an minderjährigen Schutzbefohlenen ermöglichen oder nicht effektiv verhindern, allmählich (rechtliche) Konturen gewinnt und intensive theologische Reflexionen angestoßen hat, sind andere Probleme wie der geistliche Missbrauch oder Gewalt gegenüber (Ordens-) Frauen und erwachsenen Schutzbefohlenen (z.B. in Ordensgemeinschaften, geistlichen Gemeinschaften oder Priesterseminaren), bisher noch kaum erfasst und aufgearbeitet. National wie international sind Abgründe des kirchlichen Handelns offenbar geworden, die niemand so für möglich gehalten hätte. Die Glaubwürdigkeit kirchlich Verantwortlicher ist schwer beschädigt. Kraft und Bereitschaft vieler, vor allem vieler Frauen, sich weiterhin in der Kirche zu engagieren, Kirche vor Ort zu gestalten und für diese Kirche einzustehen, sind erschöpft.

Wir haben verstanden

- dass gerade eine aufgeklärte und plurale Gesellschaft solche Phänomene eines strukturell verankerten Machtmissbrauchs nicht hinnehmen kann und auch nicht hinnehmen wird. Sie muss sie aufdecken, anklagen, ahnden und alles dafür tun, ihre Fortführung zu verhindern. Hierzu ist die aktive transparente Kooperation zwischen kirchlichen und staatlichen Behörden unabdingbar. Die Kirche kann für diese kritische Öffentlichkeit nur dankbar sein;
- dass der Missbrauch von Macht weder kirchenrechtlich noch theologisch noch spirituell legitimiert und verschleiert werden darf. Er verzeichnet die Idee geistlicher Vollmacht und konterkariert die Theologie des Amtes, das nicht zu Willkür ermächtigt, sondern zum Dienst bestellt. Er stellt schlicht eine Missachtung, bisweilen sogar kriminelle Missachtung sowohl bürgerlich-liberaler wie christlicher Werte und Standards von Recht und Gerechtigkeit dar;
- dass Macht auch im religiösen Kontext und auch dann, wenn sie als Dienst übertragen wird und geistlicher Tiefe bedarf, nur dann segensreiche Wirkungen erzielen kann, wenn sie geteilt, begrenzt und kontrolliert wird und im Rahmen nachvollziehbarer Qualitätsstandards verliehen und ggf. auch wieder entzogen wird. Wo Instrumente der Machtkontrolle fehlen, verwandeln sich Gestaltungs- und Deutungsmacht in Willkür - auch und gerade in der Kirche;
- dass die Kirche in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft keine Privilegien und Sonderrechte beanspruchen kann, die sie der normalen Kontrolle einer demokratisch geordneten Öffentlichkeit entziehen. Auch kann moralische und geistliche Autorität nicht einfach behauptet oder verlangt werden. Vielmehr muss und will die Kirche sich die Aufmerksamkeit und Wertschätzung der Gesellschaft - wie alle anderen Institutionen auch - je neu verdienen;
- dass auch geistlich begründete Leitung wirksam an Recht und Rechtsschutz gebunden sein muss;
- dass Leitung immer auch von denen mitbestimmt werden muss, über die bestimmt wird; ein wichtiger Vorschlag besteht darin, dass daher auch kirchliche Entscheidungsträger zu wählen sind und sich regelmäßig Wahlen stellen sollten, in denen die ihnen eingeräumten Befugnisse bestätigt oder an andere übertragen werden können;
- dass sehr viele Menschen eine entsprechende Abwahl, die in der Kirche bisher nicht möglich ist, indirekt durch Kirchenaustritt vorgenommen haben - zunehmend auch Menschen mit vormals enger kirchlicher Bindung, Menschen, die sich in der Liturgie, der Caritas und der Pastoral ehrenamtlich engagiert haben oder im kirchlichen Dienst standen. Viele sind von einer ihre Macht missbrauchenden Kirche so abgestoßen, dass dies andere Erfahrungen von Kirche überdeckt hat;
- dass ihr Austritt aus der Kirche keineswegs immer bedeutet, dass sie sich auch von Gott abwenden. Im Gegenteil: Für viele von ihnen hat die Kirche ihrer Gottesbeziehung so im Weg gestanden, dass sie sich davon befreien mussten;
- dass die Energie für kirchliches Haupt- und Ehrenamt erlischt, wenn Engagierte nicht auch die Rechte der Mitentscheidung haben. Partizipation an Entscheidungsprozessen

und an der konkreten Gestaltung der Kirche ist keine höfliche Geste, sondern ein Recht und die Bedingung der Möglichkeit für selbstbestimmte Verantwortungsübernahme. Sie ist auch theologisch geboten: Recht und Pflicht zur aktiven Partizipation an allen kirchlichen Vollzügen gründen in Taufe und Firmung;

- dass das Teilen und Kontrollieren von Macht kein Angriff auf die Autorität von Ämtern bedeutet. Vielmehr steigt die Zuschreibung von Autorität, wenn diese sich klaren und von anderen aufgestellten Qualitätsstandards verpflichtet;
- dass einer Person Macht nicht zugeschrieben wird, um sie zu behaupten, sondern um mit ihr zu gestalten. Intelligenter und transparenter Umgang mit Macht ist nicht nur gerecht, sondern auch effektiv.

Vielleicht das Wichtigste:

Wir haben verstanden, dass man in weiten Teilen der Gesellschaft eine Kirche als unattraktiv und unnütz empfindet, die sich vornehmlich mit sich selbst beschäftigt. Struktur- und Legitimitätsfragen sind zweifellos Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen. Aber es ist nicht schon die Erfüllung der gestellten Aufgabe, sondern erst deren Voraussetzung. Ebenso interessiert die Menschen, ob ihnen Kirche einen Raum der Gotteserfahrung und -begegnung ermöglicht und ob sie gegenüber der Gesellschaft einen kritisch prophetischen Auftrag wahrnimmt. Kirche soll nah und konkret und orientierend sein. Dies ist die Aufgabe aller Gläubigen.

Wir haben verstanden, dass wir daran gemessen werden, wie wir diese Bringschuld einlösen.

3. Wir sind auf einem Weg des Lernens.

Der offenbarungstheologische Durchbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils und seine ekklesiologische Konkretion

Das Zweite Vatikanische Konzil hat eine selbstkritische Auseinandersetzung mit dem überkommenen kirchlichen Selbstverständnis initiiert und Wege der Erneuerung eröffnet. Zwei Pole sind nunmehr leitend: Auf der einen Seite die Vergewisserung in den Quellen (den „Ressourcen“) des apostolischen Glaubens, wie ihn Schrift und Überlieferung bekunden, und auf der anderen Seite der lernbereite Dialog mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und kulturellen Entwicklungen der Gegenwart, die auf ihre Weise einen Schlüssel zum Verständnis des Willens Gottes bieten. Weder die biblische und kirchliche Tradition noch die „Zeichen der Zeit“ geben aber eindeutige Weisungen für das allfällige Aggiornamento der Kirche. Und keine der beiden Bezugsgrößen ist einfach unkritisch zu adaptieren. Der Rekurs auf die Heilige Schrift braucht eine valide biblische Hermeneutik auf der Höhe des exegetischen *state of the art*. Auch die Vergewisserung in der kirchlichen Tradition braucht eine valide historische Hermeneutik, welche auch die Um- und Abwege der Kirchen- und Dogmengeschichte wahrnimmt, an Vergessenes erinnert und um die jeweilige Zeitgebundenheit theologischer Konzepte und kirchlicher Strukturen weiß. Und die Offenheit für eine Inkulturation der Kirche in Gesellschaften der Gegenwart braucht natürlich ein Bewusstsein für mögliche Gefährdungen einer Zeit und ihrer aktuellen Gesellschaftsordnung. Eine Unterscheidung der Geister tut not. Die Zeichen der Zeit sind im Licht des Evangeliums zu deuten (Gaudium et Spes 4). Eine unkritische Aufnahme zeitgenössischer Standards wäre ebenso

einseitig wie deren pauschale Abwehr mit der Begründung, als religiöse Institution nichts von säkularen Größen lernen zu können. Diese Verschränkung von *Ressourcement* in Schrift und Tradition und *Aggiornamento* im lernbereiten Kontakt mit der Gegenwart ist im Konzil offenbarungstheologisch fundiert und ekklesiologisch konkretisiert worden.

3.1 Gottes Offenbarung in kirchlicher Überlieferung

Für das Zweite Vatikanische Konzil war es theologisch entscheidend, Offenbarung und Glauben dialogisch als Wort Gottes und menschliche Antwort zu beschreiben. „Es hat Gott in seiner Güte und Weisheit beschlossen, sich selbst zu offenbaren und das heilige Geheimnis seines Willens bekannt zu machen, durch das die Menschen durch Christus, das Fleisch gewordene Wort, im Heiligen Geist Zugang zum Vater haben. ... Durch diese Offenbarung redet also der unsichtbare Gott aus dem Übermaß seiner Liebe die Menschen als Freunde an“ (Dei Verbum 2). Offenbarung, die personal, geschichtlich und dialogisch verstanden wird, schafft einen geschichtlich-personalen Kommunikationsraum, in dem Gottes lebendiges Wort - Jesus Christus - gehört und angeeignet, interpretiert und weitergesagt wird. Am Anfang aller Überlieferung steht entsprechend kein Text und keine Lehre, sondern ein lebendiges Begegnungsgeschehen, das kommunikativ tradiert wird. Ekklesiologisch wird damit ein Netzwerk von Bezeugungsinstanzen des Glaubens („loci theologici“) aufgerufen, in denen Interpretation, Aneignung und Überlieferung des Christusereignisses geschieht und denen kirchlich Gewicht (Autorität) zukommt.

Erste und wichtigste dieser Autoritäten ist die Heilige Schrift; sie ist „norma normans non normata“, kanonisches Zeugnis des apostolischen Glaubens, materiale und kriteriologische Grundlage des kirchlichen Glaubens. Als Gotteswort, „nach Menschenart gesprochen“ (Dei Verbum 12), ist sie nach allen Regeln der Kunst und der Wissenschaft auszulegen und aufzunehmen. In der „traditio apostolica“, der mündlichen Überlieferung, führt die Kirche in vielfältiger Weise, „in Lehre, Leben und Kult“, durch die Geschichte „weiter..., was sie selber ist, alles, was sie glaubt“ (Dei Verbum 8).

Neben und nach Schrift und Tradition (den „loci theologici primi“) wurden im Laufe der Theologiegeschichte weitere so genannte „loci theologici secundi“ identifiziert. Tradition wird so als ein multiperspektivischer geschichtlicher Prozess erkannt. Verschiedene kirchliche Instanzen tragen zur Vergewisserung einer jeweils zeitgemäßen Gestalt des Katholischen bei. Überlieferung erfolgt im Dialog: durch die ganze Kirche - heute würde man sagen: kraft des „(con-)sensus fidei fidelium“ -, durch die im Laufe der Geschichte unterschiedlich aufgestellten Instanzen des kirchlichen Lehramts, durch herausragende heilige Personen, durch die Theologie. Neben diesen kirchlichen Größen wurden schon im 16. Jahrhundert „andere“, offenbarungsunabhängige, heute würden wir sagen: externe Instanzen („loci alieni“) benannt, die zum Verstehen der Offenbarung beitragen: die menschliche Vernunft, die Philosophie und die Geschichte; heute ergänzt um das menschliche Gewissen, den Kosmos der Wissenschaften, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen, Erkenntnisse des ökumenischen Dialogs und andere Kulturen und Religionen.

Im Zweiten Vatikanischen Konzil wurden durch die ekklesiale Würdigung der Gläubigen und ihres „Spürsinn“ (vgl. Lumen Gentium 12) und die offenbarungstheologische Aufnahme der „Zeichen der Zeit“ (Gaudium et Spes 4) zwei Momente dieses wirkmächtigen Konzepts der theologischen

Orte eigens herausgestellt: die Bedeutung extern gewonnener Erkenntnisse für ein tieferes Verständnis des Evangeliums sowie eine zeitgemäße Ausgestaltung kirchlicher Strukturen (vgl. *Gaudium et Spes* 44), und, synchron wie diachron, die dialogische Interpretation des Wortes Gottes durch verschiedene Expertisen: gläubige Laien, theologische Expertinnen und Experten und Vertreter bzw. Instanzen des kirchlichen Lehramts. Auch letzteres ist eingebunden in das Netzwerk der „*loci theologici secundi*“. Weder kann deshalb Einmütigkeit im Gottesvolk (der „*consensus fidelium*“) gegen Entscheidungen des bischöflichen oder päpstlichen Lehramts ausgespielt werden noch stehen die verschiedenen Instanzen des kirchlichen Lehramts außerhalb des komplexen Kommunikationsgefüges der ganzen Kirche. Weil es nicht über dem Wort Gottes, sondern im Gefüge seiner Auslegungsinstanzen verortet ist, braucht es den Dialog mit den anderen „Hörern des Wortes“. Weil es der Einheit im Glauben dienen soll, braucht es die Fähigkeit zu moderieren und zu integrieren, um den verschiedenen Entdeckungs- und Bezeugungsorten des Glaubens Gewicht zu geben. Das gilt für die weltkirchliche wie für die verschiedenen ortskirchlichen Ebenen: Als Diener und Garanten der Einheit tragen Papst und Bischöfe, jeweils in ihrem Verantwortungsbereich, dafür Sorge, dass die verschiedenen Stimmen und Instanzen der Kirche Gehör finden und einander Gehör schenken, ihre jeweilige Kompetenz einbringen und Verantwortung übernehmen und anstehende Beratungs- und Entscheidungsprozesse synodal strukturiert und im Geist der Synodalität verwirklicht werden.

Die offenbarungstheologische und die ekklesiologische Erneuerung des Konzils greifen also ineinander. Darin kommt keine bloß pragmatische Reform von Strukturen, sondern eine faszinierende und anspruchsvolle synodale Erneuerung des kirchlichen Selbstverständnisses zum Ausdruck. Damit werden wichtige Impulse auch für heutige Prozesse kirchlicher Umkehr gesetzt und das theologische und kommunikative Niveau markiert, das eine solche Erneuerung halten sollte:

- Gottes Offenbarung ist ein für alle Mal ergangen - doch ihre Aufnahme und Interpretation erfolgen auf menschliche Weise, d.h. im Rahmen geschichtlicher und kulturell bestimmter Verständigungsprozesse - schon in der Bibel. Nicht zuletzt deshalb bedarf es einer bibelhermeneutischen Vergewisserung aller Reformansätze.
- Diese Verständigungsprozesse erfolgen nicht monologisch oder direktiv durch einen einzigen „*locus theologicus*“, sondern synodal: in einem Netzwerk verschiedener Instanzen („*loci theologici primi et secundi*“), die sich in ihrer kirchlichen Rolle, Verantwortung und Expertise, nicht aber in ihrer Quelle (Offenbarung), ihrem Gegenstand (Glaube und Ethos) und ihrer Wahrheitsfähigkeit (Glaubenserkenntnis) unterscheiden. Keine kann durch eine andere ersetzt oder verdrängt werden. Jeder Instanz kommt Gewicht zu; alle sind geschichtliche, d.h. ebenso dynamische wie zeitgebundene Größen. Ihr synodales Zusammenwirken ist strukturell abzubilden.
- Das „Außen“ des Glaubens, also Erkenntnisse, Erfahrungen und Entwicklungen der Zeit, ist nicht nur Kontext und Adressatin kirchlicher Verkündigung. Es ist selbst Resonanzraum des Evangeliums und deshalb ein eigener, unersetzbarer und unverzichtbarer Komplex theologisch relevanter „*loci*“, vermittels derer die Kirche das Evangelium erkundet: „Lass mich dich lernen, dein Denken und Sprechen, dein Fragen und Dasein, damit ich daran die Botschaft neu lernen kann, die ich dir zu überliefern habe.“ (Bischof Klaus Hemmerle)

3.2 Kirche auf dem Weg durch die Zeit

Dem Offenbarungstheologischen Durchbruch entspricht ein korrigiertes kirchliches Selbstverständnis. Mit der Erkenntnis, eine lernende Kirche zu sein, ist das statische, in sich geschlossene und selbstgenügsame Bild der „societas perfecta“ ebenso wenig vereinbar wie die „ecclesia militans“, die streitende, auf Abgrenzung setzende Kirche. Diesen Kirchenbildern hat das Konzil im grundlegenden Teil der Kirchenkonstitution (vgl. Lumen Gentium 9-17) mit dem geschichtlichen, dynamischen Bild der „ecclesia peregrinans“, des Volkes Gottes auf dem Weg, eine Alternative gegeben. Es zeichnet eine pilgernde Kirche, die noch nicht am Ziel ist, keine heilige Enklave jenseits des Weltenlaufs bildet und „die anderen“ braucht, um ihrer Sendung treu zu sein. Gott ist großzügig, heißt es in Ad Gentes 11, er verteilt seine Reichtümer auf viele Völker und Zeiten. Kirche ist unterwegs, um Gott und seine Spuren auch an den „fremden“, unerwarteten Orten zu suchen und zu finden (vgl. Gaudium et Spes 4, 11, 44); sie ist mit allen Menschen guten Willens unterwegs auf dem Weg gemeinsamer Wahrheitssuche und -findung (vgl. Dignitatis Humanae 3), solidarisch mit ihren Freuden und Nöten, ihrem Denken und Entscheiden (vgl. Gaudium et Spes 1; Ad Gentes 22); in Achtung ihrer Würde und ihres Gewissens (vgl. Gaudium et Spes 16).

Diesem Selbstverständnis entspricht die Bereitschaft, als Kirche von der umgebenden Kultur und Gesellschaft lernen zu wollen: von ihrer Sprache und ihren Erfahrungen, ihren Wahrnehmungen und Denkformen, ihren sozialen Prozessen und Organisationsstrukturen. „Es ist [...] Aufgabe des ganzen Gottesvolkes, vor allem auch der Seelsorger und Theologen, unter dem Beistand des Heiligen Geistes auf die verschiedenen Sprachen unserer Zeit zu hören, sie zu unterscheiden, zu deuten und im Licht des Gotteswortes zu beurteilen, damit die geoffenbarte Wahrheit immer tiefer erfasst, besser verstanden und passender verkündet werden kann.“ Zugleich sind für die Kirche „auch Möglichkeit und Tatsache einer Bereicherung durch die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens gegeben, nicht als ob in ihrer von Christus gegebenen Verfassung etwas fehlte, sondern weil sie so tiefer erkannt, besser zur Erscheinung gebracht und zeitgemäßer gestaltet werden kann“ (Gaudium et Spes 44).

Wir begreifen uns als eine lernende Kirche. Dazu wollen wir das ganze Netzwerk der Orte und Instanzen nutzen, in denen Gott sich erschließen lässt. Wir wollen unsere gemeinsame kirchliche Sendung neu lernen - auch und besonders von denen her, mit denen und für die wir als Kirche auf dem Weg sind.

4. Wir wollen theologische Vielfalt in kirchlicher Einheit leben lernen.

Pluralität als legitime Vielfalt verschiedener Kernüberzeugungen - auch innerkirchlich

Während der erwähnte Paradigmenwechsel in der Offenbarungstheologie mitsamt seiner aufbruchsstarken ekklesiologischen Neuorientierung für die theologische Rezeption weitgehend unstrittig ist, sind es die abzuleitenden Konsequenzen ganz und gar nicht. Es ist nicht zu übersehen und wird ja auch von säkularer Seite klar benannt: Die theologische und kirchliche Gesamtlage zeigt sich uneinig und polarisiert.

Es ist wichtig zu erkennen, dass dies weder eine Schwäche der Kirche noch ein moralisches oder Führungsversagen der Verantwortlichen ist. Vielmehr ist eine Pluralität der Denk- und Lebensformen und eine kulturelle Mehrsprachigkeit im Haus der Kirche legitim und sogar gefordert. Vielfalt ist nicht unkatholisch, geschweige denn heterodox. Vielfalt zu kultivieren, ohne als Gemeinschaft auseinanderzubrechen, kann, wie die Geschichte zeigt und mit Blick auf den globalen Charakter der Kirche immer dringlicher wird, geradezu als Markenzeichen des Katholischen verstanden werden. Multiperspektivität bis in Wahrheitsfragen hinein ist eine Zumutung, aber auch ein ‚Zeichen der Zeit‘. Sie fordert zum Lernen heraus. Da, wie in Abschnitt 3 gesehen, die Kirche ihre Sendung nicht mehr unabhängig von den Denkformen ihrer Zeit und Kultur und ihrer säkularen Verantwortung präzisieren kann, muss sie auch in ihren eigenen Fundamenten konstitutiv Anteil an den gegebenen Herausforderungen und Bedrängnissen der geistigen Zeit nehmen.

Ein aufmerksamer und ambiguitätssensibler Umgang mit Komplexität kann als eine Grundsignatur intellektueller Zeitgenossenschaft gelten – und erfasst auch die heutige Theologie. Auch für sie gibt es nicht die eine Zentralperspektive, nicht die eine Wahrheit der religiösen, sittlichen und politischen Weltbewahrung und nicht die eine Denkform, die den Anspruch auf Letztautorität erheben kann. Auch in der Kirche können legitime Anschauungen und Lebensentwürfe sogar bei Kernüberzeugungen miteinander konkurrieren. Ja, sie können sogar zugleich den jeweils theologisch gerechtfertigten Anspruch auf Wahrheit, Richtigkeit, Verständlichkeit und Redlichkeit erheben und trotzdem in der Aussage oder in der Sprache widersprüchlich zueinander sein.

Solche Mehrdeutigkeit auch in der Interpretation von Lehraussagen für legitim zu halten und in dieser Pluralität zu akzeptieren, kann sehr verschieden bewertet werden. Die einen werden darin positiv jenen Freiheitswillen Gottes erkennen, der seine Schöpfung prägt; andere werden in Sorge darum sein, ob solche Mehrdeutigkeit in Antworten auf letzte Fragen dem Menschen dient. Dabei ist es unbestritten, dass für die Kirche der Bezug auf das Evangelium konstitutiv ist. Hierin wird man übereinkommen, auch wenn strittig sein kann, welche Maßnahme und welche Entscheidung diesem Bezugspunkt mehr entspricht.

Dass Pluralität in Wahrheits- und Lehrfragen legitim und eine Chance ist, betrifft auch die Debatten auf dem Synodalen Weg. Man muss es nüchtern feststellen und aushalten: Auch in der deutschen Kirche treffen sehr verschiedene theologische Denkformen und kirchliche Kulturen aufeinander. Sie haben ihr je eigenes theologisches Recht; sie müssen nicht in ein harmonisierendes Drittes aufgelöst oder in homogenisierende Formate gepresst werden. Die Aufgabe lautet, angesichts einer legitimen Vielfalt von Interpretationen, wie und wofür Kirche gut sein soll, eine kirchliche Kultur der Auseinandersetzung und des Voneinander-Lernens zu entwickeln. Dies gilt auch für die Abstimmungen in den verschiedenen weltkirchlichen Kontexten und auf den verschiedenen weltkirchlichen Ebenen.

Eine kirchliche Konfliktkultur, die ihren Namen verdient, ist vor allem davon geprägt, dass die Protagonisten sich nicht in zwei Fallen führen lassen:

- Sie werden sich *erstens* weigern und werden es bewusst vermeiden, sich wechselseitig die Katholizität und katholische Legitimität abzusprechen. Vielmehr wird man die Bereitschaft kultivieren, von anderen Positionen zu lernen, aufeinander und auf das Wirken des Geistes in diesem Dialog hören. Zugleich wird man sich gegenseitig herausfordern, die eigene Position plausibel und transparent als legitime Auslegung des Evangeliums zu

begründen und argumentativ zu verdeutlichen. Positivistische Argumentationen können diesem Anspruch nicht genügen, seien sie rechtspositivistisch, naturalistisch, säkularistisch oder sonstiger Art.

- *Zweitens* werden sie sich dagegen wehren und werden vermeiden, diese Debatte auf Kosten konkreter Entscheidungen und Reformen zu führen. Handlungsfähigkeit darf nicht durch Diskursblockaden aufs Spiel gesetzt werden. Die Debatte muss konstruktiv und lösungsorientiert geführt werden. Korrektur- und Reformbedarfe müssen auch dann beantwortet werden, wenn noch keine letzte Synthese erreicht werden konnte.

Konflikte müssen in Prozessen einer geistlichen Unterscheidung in Gemeinschaft wahrgenommen, gedeutet und angegangen werden, in denen die Gläubigen mit verschiedenen Positionen aufeinander und auf das Wirken des Heiligen Geistes hören. In solchen gemeinsamen Lernprozessen, die der Einheit und Glaubenskraft der Kirche dienen, können auch grundsätzliche Anfragen gestellt werden, die auf eine Weiterentwicklung der Lehre und ihr folgend der kirchlichen Rechtsordnung zielen.

Als Synodalversammlung wissen wir, dass unser Debattieren und Entscheiden immer nur ein Fragment dessen sein kann, was auszudrücken wäre. Doch diese Einsicht darf nicht am verantwortlichen Handeln hindern. Es geht um grundlegende kirchengestaltende Entscheidungen, die Mut kosten und Gottvertrauen erfordern. Katholizität bedeutet für uns: Wir wissen um unseren grundlegenden gemeinsamen Ursprung und um unsere verschiedenen Auslegungen; wir ringen miteinander um die möglichst beste Lösung; wir respektieren unsere Unterschiedlichkeit, auch im Zugang zu Kernüberzeugungen; wir bemühen uns darum, das berechtigte Anliegen in anderen Positionen wahrzunehmen. Wir erwarten im Bewusstsein unserer Verantwortung als Vertreterinnen und Vertreter der Katholischen Kirche in Deutschland für den Synodalen Weg, im Zuge ernst gemeinter synodaler Beratungen und im Respekt vor den Standards einer demokratischen Gesellschaft, dass mehrheitlich beschlossene Empfehlungen und Entscheidungen auch von denen mitgetragen werden, die selbst anders votiert haben. Wir erwarten, dass die Umsetzung der Beschlüsse von allen gründlich und öffentlich transparent geprüft wird. Wir erwarten, dass alle die Handlungsfähigkeit der Synodalversammlung mit befördern.

5. Wir folgen dem Anspruch, Zeichen und Werkzeug der Einheit und des Heils zu sein.

5.1 Sakramentalität der Kirche ...

Wir sind der Überzeugung, dass zu einer nachhaltigen spirituellen und institutionellen Umkehr auch eine Vergewisserung über die Bedeutung der zentralen Identitätsformel des Zweiten Vatikanischen Konzils gehört. Das Konzil hatte programmatisch erklärt: „Christus ist das Licht der Völker“ - und daraus das Wesen der Kirche entwickelt: „Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen Gentium 1),

Was folgt aus dieser Beschreibung der Kirche für eine Reformulierung ihrer Strukturen und Vollzüge, namentlich für ein erneuertes Verständnis und eine erneuerte Organisation des kirchlichen Amtes?

Auch hier treffen verschiedene Interpretationen aufeinander, die unterschiedliche Konsequenzen begründen:

Die einen leiten aus der von Christus, dem „Ursakrament“, her verbürgten „Grundsakramentalität“ der Kirche ab, dass eine Demokratisierung ihrer Machtordnungen nicht statthaft sei. Sie betonen, dass das kirchliche Weiheamt die Unverfügbarkeit Gottes zu sichern, Christus und Kirche aufeinander zu beziehen und voneinander zu unterscheiden habe. Damit seien Fragen berührt, die wechselnden Mehrheiten und insgesamt menschlicher Verfügung entzogen sein müssten.

Andere treibt dieselbe Sorge darum, die Unverfügbarkeit Gottes zu schützen und Christus und Kirche aufeinander zu beziehen und voneinander zu unterscheiden. Sie ziehen aber andere Konsequenzen, wie dies geschehen soll. Sie sehen gerade aufgrund der sakramentalen Beschreibung der Kirche die theologische und sozialetische Forderung legitimiert, ihre Strukturen durch Aufnahme und Aneignung demokratie- und rechtsstaatsanaloger Standards zu bewähren. Sie erkennen darin die Möglichkeit einer reziproken Übersetzung und Kritik säkularer und religiöser Institutionen.

Diese theologischen Differenzen greifen tief in die hermeneutischen Grundfragen kirchlicher Selbstverständigung, kirchlicher Autoritäten, speziell des kirchlichen Lehramtes, seiner Träger und seiner kirchenrechtlichen Konkretion ein. Man wird hier um mögliche Verbindung der Anliegen und um möglichst großen Konsens ringen müssen.

Das vorgelegte Papier folgt einer klar konturierten, theologisch begründeten Heuristik zur Sakramentalität der Kirche. Die folgenden Reflexionen zur Sakramentalität haben uns überzeugt. Vor allem sehen wir in ihnen eine angemessenere Antwort auf die durch Machtmissbrauch in der Kirche erschreckend klar gewordene Notwendigkeit einer Reform der kirchlichen Machtordnung, die in den Abschnitten 6–9 weiter konkretisiert werden wird.

Als Synodalversammlung nehmen wir die Sakramentalität der Kirche als Herausforderung an: Wir wollen, dass diese Kirche wieder als ein Ort glaubhaft wird, an dem Menschen zu einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus finden und Gottes heilende Kraft in den Sakramenten, in der Verkündigung und in der Gemeinschaft erfahren. Um authentisch und wirksam als „Zeichen und Werkzeug“ dieser Verbundenheit mit Gott und untereinander angetroffen zu werden, arbeiten wir an der Reform der kirchlichen Machtordnung.

Entscheidend für das hier entwickelte Verständnis der Sakramentalität der Kirche ist ihre Entfaltung als Dynamik und Anspruch. In einem bildhaften Zugriff lässt sich Sakramentalität so erläutern: Ein *Zeichen* („*signum*“) muss verstanden werden und dazu die Sprache seiner Rezipienten sprechen. Unverstanden ist es kein bedeutsames Zeichen, sondern nur ein toter Buchstabe. Es muss etwas signalisieren, also hörbar sein – nicht bloß laut, sondern Träger einer Botschaft, es muss ins Ohr gehen und im Herzen widertönen. Löst es trotz grundlegend bestehender Rezeptionsbereitschaft weder Resonanz noch Echo aus, verweist ein Zeichen nicht nur auf nichts, sondern täuscht sogar. Und was als *Werkzeug* („*instrumentum*“) taugen soll, muss griffig und effizient sein, auf seine Effektivität hin designt und im Umgang gefahrlos gebraucht werden können. Kurz: Ein Sakrament muss Signalwirkung haben. Es muss überzeugend wirken.

Übertragen auf die komplexe Wirklichkeit Kirche, deren institutionelles Gefüge „dem Geist Christi, der es belebt, zum Wachstum seines Leibes“ dienen soll (Lumen Gentium 8), bedeutet das: Beide Pole eines sakramentenanalogen Kirchenverständnisses – Glaubwürdigkeit / Bedeutsamkeit („*signum*“) und Wirksamkeit / Funktionalität („*instrumentum*“) – sind konzeptionell zu verbinden und in Haltung und Strukturen zu bewähren. Eine erneuerte kirchliche Machtordnung und -ausübung muss sich des Vertrauens würdig erweisen, das die Gläubigen in sie setzen sollen. Die Kirche verfehlt sich selbst und ihren Sinn, wenn sie über eine fehlgesteuerte interne Machtordnung die Signalwirkung ihrer Sendung verdunkelt. Genau dies ist aber in den letzten Jahren ans Licht gekommen: Unter falsch verstandenem Bezug auf sakralisierte Macht verspielte die Kirche nicht nur die Bindung an unzählig viele ausgetretene Mitglieder, ihre Glaubwürdigkeit und gesellschaftliche Allianzfähigkeit, sondern, zumindest in den Augen vieler Betroffener, auch die Berechtigung ihrer Rede vom Heiligen und vom Heil. Weil sie die Rede vom Heiligen hermetisch von den Errungenschaften freiheitlicher Standards wie Transparenz, Partizipation und Kontrolle – von zeitgenössisch bewährter Plausibilität und Effektivität – abschirmte und weil sie sie in ihrer Praxis in erschütterndem Maße konterkariert hat, ist diese Rede heute gesellschaftlich diskreditiert. Gerade auf institutioneller Ebene muss sie sich deshalb daran messen lassen, ob sie tatsächlich wie ein Sakrament über sich hinaus verweist und tatsächlich Gemeinschaft mit Gott und untereinander stiftet.

Die Reform kirchlicher Machtverhältnisse ist deshalb kein Manöver zeitgeistiger Anpassung oder kultureller Raffinements. Sie ist um der Sakramentalität der Kirche willen geboten. Die Zeit, schreibt Papst Franziskus (vgl. Evangelii Gaudium 222–225), ist wichtiger als der Raum, und die Wirklichkeit steht über der Idee (vgl. Evangelii Gaudium 233). In diesem Sinne gilt es, Prozesse in Gang zu setzen und Bewährungsfelder in kirchlichen Strukturen und Haltungen zu erschließen, die die Idee und Wesensbestimmung der Kirche, Zeichen und Werkzeug der Einheit mit Gott und untereinander zu sein, glaubhaft und real erfahrbar machen. Denn die Kirche ist kein Selbstzweck, sondern Mittel dafür, dass Christus, das Licht der Völker, in alle Welt strahle (vgl. Lumen

Gentium 1). Systemerhalt darf ihr schon deshalb nie über alles gehen. Die Kirche darf niemals der Versuchung erliegen, um sich selbst zu kreisen.

So wenig die Kirche, im sakramentalen Sinne verstanden, Selbstzweck ist, so wenig ist es das sakramentale Amt. Es steht dafür ein, dass nicht menschliche Herrschaft, sondern die Leben schenkende Macht Gottes heilvoll wirksam werde. Es ist ein sakramentales Zeichen, das auf Christus verweist und von ihm seine Vollmacht erhält. Das entbindet den Amtsträger nicht von Kontrolle und Kritik - im Gegenteil: Das sakramentale Amt begründet keine Privilegien, sondern beruft zu einem Dienst. Gerade weil es nicht nur eine Funktion organisiert, sondern auf eine Bevollmächtigung zurückgeht und Christus, das Haupt der Kirche, repräsentieren lässt, ruft das Sakrament des Ordo stets den Unterschied zwischen Christus und dem Amtsträger ins Bewusstsein. Es sakralisiert nicht den Ordinierten, sondern ermächtigt ihn dazu, „in der Person Christi, des Hauptes, zu *handeln*“ (Presbyterium Ordinis 2): „für die Gläubigen Sorge zu tragen und ... eine echte christliche Gemeinschaft auszuformen“ (Presbyterium Ordinis 6), die, vom Geist Jesu Christi durchdrungen, nach seinem Wort lebt und in der Eucharistie seinen Tod und seine Auferstehung verkündet. Es steht im Dienst der Vitalität der Kirche, auf dass sie bekunde und lebe, wozu sie berufen ist. Denn ihr Sinn liegt in ihrem Außen: im Wohl der Welt und in der Einheit der Menschen als der Leidenschaft des einen, heiligen und zu ehrenden Gottes.

Wir wollen dazu beitragen, dass die Kirche sich als Lebensraum erschließt, in dem Gemeinschaft mit Gott und untereinander erlebt werden kann. Angesichts der Verzeichnung der kirchlichen Sendung durch kirchlichen Machtmissbrauch und der damit verbundenen Verzeichnung dieses Anspruchs ist zu prüfen, wie die Theologie und die Organisation kirchlicher Strukturen und Ämter so weiterentwickelt werden können, dass sie auch im gegenwärtigen Verständigungskontext einer freiheitlichen Rechtsordnung überzeugen und dem Wesen und Auftrag der Kirche dienen.

5.2 ... als Inspiration und Aufgabe

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Sakramentalität der Kirche nicht nur auf ihre institutionelle Seite bezogen, sondern auch auf die Gemeinschaft der Gläubigen. Wie die Kirche unter dem Anspruch steht, „Zeichen (signum) und Werkzeug (instrumentum)“ (Lumen Gentium 1) der Einheit zu sein, so ist den Gläubigen verheißen, „Zeuge (testis) und lebendiges Werkzeug (vivum instrumentum) dieser Sendung der Kirche“ (Lumen Gentium 33, vgl. Apostolicam Actuositatem 2) zu sein. Die oben entfaltete Heuristik zur Sakramentalität der Kirche lässt sich daher analog auch für die Zeugenschaft der Gläubigen fruchtbar machen. Die erhoffte Signalwirkung ihres Glaubens gründet darin, dass sie, in Taufe und Firmung zu einem „heiligen Priestertum geweiht“ (Lumen Gentium 10) und gesandt wurden, Kirche und Welt im Geist des Evangeliums aufzubauen und zu gestalten. Dazu partizipieren alle Gläubigen, Laien wie Kleriker, unbeschadet weiterer Differenzierung der Weise ihrer Teilhabe, an allen wesentlichen Vollzügen der Kirche: an der Verkündigung, der Pastoral und der Liturgie (vgl. Sacrosanctum Concilium 14 u.ö., Lumen Gentium 10; 30-38).

Hier greift das Zweite Vatikanische Konzil fundamentale biblische Einsichten auf. Die Taufe begründet die Partizipation am Leib Christi (1 Kor 12,13) und beruft zur aktiven Partizipation am Leben der Kirche (1 Kor 12,12-27). Mit der Taufe ist die volle Gotteskindschaft mit allen Rechten angelegt, die aus ihr wachsen (Gal 3,26-4,7). Das Gebet zum „Abba“, das der Heilige Geist in den Herzen der Glaubenden ruft (Gal 4,6; vgl. Röm 8,15), bringt die Mündigkeit zum Ausdruck, die in der Freiheit des Glaubens wurzelt (Gal 5,1). Die Taufe ist *eine* - für *alle*, die an Jesus Christus glauben (vgl. Eph 4,4-6). Die Taufe überwindet in der Kraft des Geistes die diskriminierenden Unterschiede, die in „der Welt“ zwischen Juden und Griechen, Sklaven und Freien, Frauen und Männern herrschen (vgl. Gal 3,28). Sie muss auch heute ihre antidiskriminierende Wirkung für innerkirchliche Relationen entfalten. Die Einheit des Leibes Christi geht nach Paulus mit der Vielfalt der Glieder einher, die diesen Leib bilden und in ihrer jeweiligen Besonderheit unverzichtbar sind (1 Kor 12,14-27; vgl. Röm 12,6-8 und Kol 1,18; Eph 1,22; 4,15). Paulus bezieht diese Glieder auf die Charismen, die allen Gläubigen geschenkt sind (1 Kor 12,1-11.28-31; Röm 12,3-5). Gemeint sind keine spontanen Eingebungen, sondern inspirierte Kompetenzen, die zum inneren und äußeren Wachstum der Kirche beitragen (vgl. 1 Kor 14). Auch der Apostolat ist in diesem Verständnis ein Charisma, ebenso die Prophetie, das Lehren, das Helfen und Leiten: Alles, was die Gläubigen mit Gott und dadurch untereinander und mit den Menschen verbindet (vgl. Lumen Gentium 1; 31), geht auf Gottes Gnade zurück, die angenommen und gestaltet werden soll. All diese Gaben begründen Verantwortung; sie verlangen Anerkennung und ermöglichen Kooperation.

Das kirchliche Leitungsammt entwickelt sich im Neuen Testament so, dass auf dem Fundament der Apostel und Propheten (Eph 2,20-21) „Evangelisten“, „Hirten“ und „Lehrer“ (Eph 4,11) dem Wachstum des Leibes Christi dienen. In den Pastoralbriefen kristallisiert sich das Amt des „Bischofs“ (Episkopos) heraus (1 Tim 3,1-7), der mit Diakonen zusammenarbeitet (1 Tim 3,8-13) und mit Presbytern verbunden ist (Tit 1,5-9), allerdings im Zuge einer starken Zurückdrängung von Frauen. Aus diesen Anfängen hat sich das Ignatius greifbare Konzept entwickelt, dass ein Bischof einer Ortskirche vorsteht, auch wenn lange Zeit andere Leitungsformen, z.B. eine Presbyterordnung, die prägenden Anfänge der Kirche mitbestimmt haben. In diesen Prozessen einer Institutionalisierung bleibt der von Paulus beschriebene Ansatz prägend, dass es der eine Geist Gottes ist, der die vielen Gaben schenkt, von denen einige zu festen Leitungsdiensten werden, ohne dass sie durch ein Mehr oder Weniger an Gnade zu unterscheiden wären. Dieser

charismentheologische, im Kern also pneumatologische Ansatz ist für die Kritik und Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen wieder in Erinnerung zu rufen.

Die ekklesiologische Aufgabe, die heute erfüllt werden muss, besteht darin, sowohl im Verständnis des sakramentalen Dienstes als auch im Verständnis wie in der Praxis der Leitungsaufgaben das Zueinander des gemeinsamen Priestertums aller und des besonderen Priestertums des Dienstes so zu bestimmen, dass die Communio-Struktur der Kirche klar zum Ausdruck gebracht wird und zu einer sozialen und rechtlichen Gestalt findet, die einseitige Herrschaftsverhältnisse unmöglich und Partizipationsmöglichkeiten aller verbindlich macht, die vom Wirken des Geistes getragen sind. Diesen Ansatz bei der Theologie der Taufe und bei den Gaben des Geistes, die die Gläubigen zu lebendigen Zeugen der gemeinsamen kirchlichen Sendung machen und in deren Dienst das sakramentale Amt steht, nehmen wir auf dem Synodalen Weg auf und konkretisieren ihn für die Legitimation von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen in einer Vielfalt kirchlicher Ämter.

Teil II: Notwendige Schritte auf dem Weg zur Reform kirchlicher Machtstrukturen

Diese Orte sind die Heilige Schrift, die Gottes Wort grundlegend bezeugt, und die Tradition, die sich dynamisch entwickelt, die Zeichen der Zeit und der Glaubenssinn des Gottesvolkes, das Lehramt und die Theologie. Zwischen diesen Orten gibt es enge, wechselseitige Beziehungen. Wenn sie im Geist des Evangeliums gestaltet werden, entsteht ein enges Netzwerk, in dem sich das Glauben und Handeln, das Beten und Dienen, das missionarische Zeugnis und die lebendige Einheit der Kirche entwickeln.

Im Prozess der Erneuerung, der auf diese Weise theologisch und geistlich geprägt ist, bezieht sich die katholische Kirche nicht nur auf sich selbst. Sie gewinnt durch den ökumenischen Dialog, den sie mit den Schwestern und Brüdern im Glauben führt, an Klarheit des Urteils bei der notwendigen Unterscheidung der Geister und Kraft auf dem Weg der Nachfolge Christi (Unitatis Redintegratio 1). Von entscheidender Bedeutung ist es, die Stimme der Armen, der Marginalisierten und Verfolgten zu hören. Denn „den Armen das Evangelium zu verkünden“, ist Jesus gesandt (Lk 4,18: Jes 61,1) - und in seinem Auftrag auch die Kirche.

Um diesen Dienst in der Welt von heute besser zu leisten, hat die katholische Kirche die Chance, aber auch die Aufgabe, die Strukturen, in denen sie Macht organisiert, weiterzuentwickeln, um die Leitung der Kirche zu sichern. Ziel ist es, sowohl in Beratungs- als auch in Entscheidungsprozessen die gemeinsame Verantwortung und die Beteiligung aller Gläubigen zu garantieren und mit dem besonderen Dienst der Bischöfe und Priester neu zu vermitteln. Auf diese Weise wird die Freiheit des Glaubens, ohne die es die Kirche gar nicht gäbe, zum entscheidenden Prinzip der kirchlichen Gemeinschaft.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es konkreter Veränderungen, die auf dem Synodalen Weg zu beschließen sind, damit sie in den Diözesen nachprüfbar umgesetzt werden. Verhindert die

kirchliche Praxis gute Strukturen geteilter Macht und gemeinsamer Verantwortung, ist diese Praxis zu ändern; unterstützt sie beides, ist diese gute Praxis zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Veränderungen stärken die Einheit und Vielfalt der katholischen Kirche, die gesandt ist, das Evangelium zu verkünden. Sie intensivieren das Miteinander zwischen allen Gliedern der Kirche, die unterschiedliche Dienste und Aufgaben haben. Der spezifische Dienst, den Bischöfe, Priester und Diakone leisten, wird geistlich und strukturell erneuert.⁴ Das Verhältnis zwischen der sakramentalen Struktur und dem organisierten Handeln der Kirche wird vertieft, weil der Reichtum der Berufungen und Begabungen besser eingeholt wird. Die Aufgaben der pastoralen Leitung gewinnen dadurch an Bedeutung, dass sie neue Formen annehmen.⁵

Das Ziel würde nicht erreicht werden können, wenn es nicht gelänge, Menschen zu gewinnen und zu qualifizieren, die sich aus ihrem Glauben heraus in die Kirche einbringen und dort Dienste übernehmen, auch Leitungsaufgaben. Nicht selten fehlt es allerdings an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern. Nicht alle Geweihten sind auch geeignet, pastorale Leitungsaufgaben zu übernehmen. Nicht wenige Gläubige werden von den herrschenden Strukturen abgeschreckt, sich für einen kirchlichen Dienst zu interessieren. Um neue Kraft für die Evangelisierung zu schöpfen, bedarf es einer Weiterentwicklung der kirchlichen Machtordnung. Die Zugangsbeschränkungen zu kirchlichen Ämtern müssen abgebaut werden; die Berufungspastoral braucht eine neue Orientierung, die Einsichten der Personalentwicklung mit der geistlichen Bildung verbindet.

Die konkreten Reformmaßnahmen berühren an vielen Stellen das Kirchenrecht, sei es auf diözesaner, sei es auf universalkirchlicher Ebene. Das Kirchenrecht setzt einen Rahmen, der dem Auftrag der Kirche dienen soll. Es ist auf der Grundlage der Heiligen Schrift und in der Dynamik der vitalen Tradition der Kirche so anzuwenden und weiterzuentwickeln, dass die Sendung der Kirche und die Gemeinschaft der Gläubigen gestärkt werden. Bei den konkreten Reformvorhaben ist präzise zu bestimmen, welche auf der Basis des geltenden Rechts bereits jetzt möglich und erforderlich sind. Ebenso klar ist zu sagen, an welchen Stellen weitergehende Reformen und grundlegende Änderungen in der Verfassung der Kirche, d.h. bei den Rechten der Gläubigen und in der Struktur der Kirche, auf die Agenda gehören. Dies schließt eine der Kirche angemessene Gewaltenteilung ein, in der Exekutive, Legislative und Judikative genau unterschieden werden, so dass Macht kontrolliert und begrenzt wird.

Die notwendigen Veränderungen betreffen alle Grundvollzüge der Kirche (Liturgie, Martyrie, Diakonie), in denen sich die Gemeinschaft der Kirche (communio) ausdrückt, auf allen Handlungsebenen (lokal, regional, national, universal), nicht zuletzt in der kirchlichen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Wesentlich ist es, den Auftrag Jesu Christi an alle einzelnen Getauften und die damit verbundene Verantwortung aller Gläubigen für die Verkündigung des Evangeliums durch Strukturen gemeinsamer Beratungen und Entscheidungen in der Kirche auch rechtlich zu fassen, damit diejenigen, die sich in der Kirche engagieren, genau wissen, mit welchen Rechten und Pflichten sie arbeiten.

⁴ Wesentlich ist hier eine Abstimmung mit Forum II, das die priesterliche Lebensform heute bedenkt.

⁵ Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit ihrem Wort zur Erneuerung der Pastoral: „Gemeinsam Kirche sein“ (2015) einen Anfang gemacht, in welcher Richtung die Entwicklung weitergehen soll.

Zur Umkehr und Erneuerung der Kirche gehören konkrete Strukturveränderungen, die auf der Basis einer sichtbaren Gewaltenunterscheidung mehr Machtkontrolle garantieren, neue Zugänge zu kirchlichen Diensten und Ämtern bahnen und die gemeinsame Verantwortung aller Gläubigen für die Sendung der Kirche stärken.

6. Wir brauchen klare Begriffe und genaue Unterscheidungen

Im allgemeinen Sprachgebrauch verweist der Begriff „Macht“ vor allem auf Chancen, menschliche Interaktionen zu beeinflussen und deren Strukturen zu gestalten. Wer Macht hat, verfügt über Möglichkeiten, seine Überzeugungen zu verwirklichen und seinen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen. Auf dem Synodalforum „Macht und Gewaltenteilung“ geht es um die Macht, die mit den Leitungsaufgaben in der Kirche verbunden ist.

Das kirchliche Recht kennt klare Begriffe für verschiedene Aufgaben und Dienste, die in der Kirche zu übernehmen sind. Es begründet genaue Unterscheidungen, die verschiedene Verantwortungen und Rechte klären. Hier setzen die Überlegungen und Initiativen des Synodalen Weges an. Das Kirchenrecht bedarf aber einer Weiterentwicklung, die vom biblischen Zeugnis und von der Vermittlung der lebendigen kirchlichen Tradition mit den Prinzipien demokratischer Gesellschaften inspiriert ist. Dabei werden Einsichten von verschiedenen „Orten“ des Netzwerkes theologischer Erkenntnis so aufeinander bezogen, dass sich ein Weg abzeichnet, auf dem sich die Kirche in dieser Zeit entwickeln kann. Zu den demokratischen Prinzipien gehören Gewaltenteilung im Sinne von „checks and balances“, also unabhängige Gerichte, Rechenschaftspflichten und effektive Kontrollen derjenigen, die Entscheidungen treffen, zudem umfassende Möglichkeiten der Mitwirkung in politischen Prozessen der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung sowie die Garantie von Grundrechten, die Mehrheitsbeschlüssen entzogen sind. Gelingt es, diese Prinzipien in einer Weise umzusetzen, die der kirchlichen Sendung angemessen ist, werden nicht nur die Aufgaben von Bischöfen und Pfarrern klarer, sondern auch die Partizipationsrechte aller Gläubigen gestärkt. Partizipation ist die aktive Teilhabe aller Christinnen und Christen an der Gemeinschaft mit Jesus Christus in der Gemeinschaft der Kirche, die in der Taufe begründet ist (1 Kor 12,13), in der Eucharistie gefeiert wird (1 Kor 10,16-17) und in der Liturgie, der Martyrie und der Diakonie der Kirche gemäß den unterschiedlichen Gaben des Geistes gelebt wird (1 Kor 12,4-11.28-31; 14,1-19.26-31).

Die Macht, die in der Kirche legitim ausgeübt wird, geht auf die Vollmacht (potestas) zurück, mit der Jesus Christus die Kirche ausgestattet hat, damit sie den Dienst der Evangeliumsverkündigung in Wort und Tat leisten kann. Weil der Ort der Kirche die Welt ist, muss in ihr auch Gestaltungsmacht – als Handlungsmacht, Deutungsmacht und Urteilsmacht – organisiert sein, nicht zuletzt in der Leitung der Kirche. Der Synodale Weg setzt auf eine genaue Unterscheidung zwischen der christologisch begründeten Vollmacht und den organisatorisch notwendigen Formen der Machtausübung. Diese Differenzierung bedeutet keine Entgegensetzung, erlaubt es aber, Kompetenzen zu klären, Profile zu schärfen und neue Verbindungen zwischen den Gliedern des Volkes Gottes zu schaffen.

6.1 Klare kirchenrechtliche Begriffe

Das Kirchenrecht spricht mit der Dogmatik von drei Ämtern oder Aufgaben (munera) der Kirche: Leiten, Lehren und Heiligen. Die dogmatische Konstitution *Lumen Gentium* bezieht sie auf die drei Ämter Jesu Christi zurück, des Hirten, des Propheten und des Priesters (*Lumen Gentium* 10): Alle Gläubigen haben an allen drei Ämtern teil, auf unterschiedliche Art und Weise. Das Kirchenrecht schreibt diesen Grundsatz fest (can. 204 § 1 CIC) und betont auf diese Weise die aktive Teilhabe aller Getauften an der Sendung der Kirche. Das besondere Priestertum des Dienstes (ordo) ist um des gemeinsamen Priestertums aller willen notwendig, weil in ihm zum Ausdruck kommt, dass die Kirche nicht aus eigener Kraft das Wort Gottes verkünden und die Sakramente feiern kann, sondern dass Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes die Kirche zum Mittel des universalen Heilswillens Gottes macht.

Gemäß kirchlicher Gewaltentheorie, die der Codex Iuris Canonici von 1983 aufnimmt, konkretisiert sich die eine Kirchengewalt in zwei differenzierten Gewalten, in „Weihegewalt“ und „Leitungsgewalt“ bzw. „Jurisdiktionsgewalt“, deren Konkretionen im Kirchenrecht erfolgt.

- Die „Weihegewalt“ (potestas ordinis) wird mit der Priester- und der Bischofsweihe übertragen. Sie beruht auf göttlichem Recht. Die Weihegewalt bevollmächtigt zur Setzung von Akten, die Geweihten vorbehalten sind, vor allem in der Liturgie und in der Feier der Sakramente. So begründen sich vor allem die Fähigkeit, der Eucharistie vorzustehen, und die Lösegewalt (potestas absolvendi), die für das Beichtsakrament zentral ist, aus der priesterlichen Weihevollmacht.
- Die Leitungsgewalt (potestas regiminis), die mit der Jurisdiktionsgewalt (potestas iurisdictionis) zusammengesehen wird, beruht auf göttlichem Recht und verbindet sich mit kirchlichen Ämtern göttlichen oder kirchlichen Rechts, um die Amtsinhaber zur Leitung der Kirche zu bevollmächtigen und so das Leben der Kirche im Glauben zu fördern. Die Leitungsgewalt umfasst gesetzgebende (potestas legislativa), richterliche (potestas iudicativa) und ausführende Gewalt (potestas executiva vel administrativa).

6.2 Genaue Unterscheidungen

Die kirchliche Rechtsordnung ist für eine Strukturreform offen, muss sich aber auch einer Strukturdebatte öffnen. Ein Schlüssel ist es, die geistliche Leitung zu stärken und zugleich die verantwortliche Teilhabe aller Gläubigen zu sichern. Die geistliche Leitung ist eine Art des Leitens, die dem Geist Gottes Raum gibt, indem die Ausübung von Macht an das gemeinsame Zeugnis des Glaubens zurückgebunden wird, das im Hören auf Gottes Wort wurzelt. Die verantwortliche Teilhabe ist eine Konsequenz des Glaubenssinns, der in den Getauften lebendig ist.

Differenzierungen im Kirchenrecht

Das Kirchenrecht kennt wesentliche Differenzierungen, die zeigen, dass die Übernahme von wichtigen Aufgaben im Gottesdienst (Liturgie), in der Verkündigung (Martyrie) und in der Caritas (Diakonie) nicht als Privileg von geweihten kirchlichen Amtsträgern aufgefasst werden darf. Vielmehr sind alle Gläubigen durch ihre Taufe berufen und ihre Firmung bestärkt, ihren Anteil

an der Erfüllung aller drei Aufgaben (*tria munera*) zu übernehmen. Dies zeigen vielerlei Beispiele aus Praxis und Recht:

- Die Caritas, die zu den Grundvollzügen der Kirche gehört, ist nicht an den Dienst von Priestern und Diakonen gebunden, sondern eine Aufgabe aller Getauften und Gefirmten.
- Religionslehrerinnen und -lehrer nehmen am amtlichen Verkündigungsdienst der Kirche teil, aufgrund eines eigenen Auftrages (*missio canonica*), der Verantwortungen überträgt und Rechte verleiht. Ähnliches gilt für Professorinnen und Professoren der Theologie, die die mit bischöflichem Auftrag (*mandatum*) oder bischöflicher Erlaubnis (*nihil obstat*) lehren.
- Viele Liturgien können nicht nur von Klerikern, sondern von allen dazu befähigten und ggf. beauftragten Getauften und Gefirmten geleitet werden, z.B. Stundengebet, Andachten, Wort-Gottes-Feiern.
- Die Spendung der Taufe ist weder an ein Weiheamt noch an die Zugehörigkeit zur Kirche gebunden, auch wenn sie im Regelfall von geweihten Amtsträgern gespendet werden soll (can. 861 CIC).
- Das Sakrament der Ehe spenden spenden sich gemäß der Tradition der Kirche des Westens die Eheleute einander. Ein Priester oder Diakon assistiert diesem Handeln.
- Das Richteramt kann Gläubigen übertragen werden, die zu diesem Dienst qualifiziert sind, ohne dass die Weihe vorausgesetzt wäre; sie wirken kollegial mit einem Priester oder Diakon zusammen.
- Bei weitem nicht alle Priester haben in der Kirche Leitungs- und Jurisdiktionsgewalt. Auch bei den Bischöfen wird zwischen Diözesanbischöfen, Weihbischöfen und Kurienbischöfen unterschieden.
- In den Orden ist es verbreitete Praxis, dass Obere Jurisdiktions-, aber keine Weihegewalt haben. Die Jurisdiktionsgewalt wird ihnen von Rechts wegen nach einer Wahl oft lediglich befristet übertragen.
- Mit kirchlicher Beauftragung wirken Getaufte und Gefirmte, die theologisch ausgebildet sind, aktiv und verantwortlich im pastoralen Dienst mit, auch in leitender Funktion.
- Administrative Aufgaben werden in großem Umfang von Nicht-Geweihten übernommen. Dass nicht nur Hilfsdienste geleistet, sondern auch Leitungsaufgaben übernommen werden, ist vielerorts bewährte Praxis und entspricht der Notwendigkeit professioneller Verwaltungstätigkeit.
- Die diözesane Vermögensverwaltung nimmt nach geltendem Recht ein Diözesanökonom wahr (can. 494 CIC), ein Diözesanvermögensverwaltungsrat übt Aufsicht aus (can. 492-493 CIC). In Deutschland hat sich in den Pfarreien ein kollegiales Gremium für die Vermögensverwaltung (Kirchenvorstand o.ä. genannt) seit weit über 100 Jahren etabliert.

Die Differenzierungen, die das kirchliche Recht kennt, gilt es aufzugreifen und zu verstärken.⁶ Einen Ansatz bildet die offenere Redeweise von „Diensten“ (*ministeria*), die das amtliche Handeln der Kirche bestimmen.⁷ Auf den Ebenen der Pfarrei und der Diözese regelt das Kirchenrecht

⁶ Die Glaubenskongregation hat am 8. Februar 1977 im Zuge der Codexreform erklärt, nur die ihrem Wesen nach hierarchischen Ämter (*uffici intrinsecamente gerarchici*) seien an die Weihe gebunden: Pontificium Consilium de legum textibus interpretandis, Congregatio plenaria diebus 20-29 octobris 1981 habita, Vatican 1991, 37.

⁷ Einen wichtigen Vorstoß hat Papst Paul VI. mit seinem Motu proprio *Ministeria quaedam* unternommen, in: Acta Apostolicae Sedis LXIV (1972) 529-534. Dort werden zusammen mit der Abschaffung der Spendung der niederen Weihen die liturgischen Dienste des Lektors und Akolythen benannt, die auch Laien übertragen werden können.

vor allem die Kompetenzen des jeweiligen Vorstehers, so dass alle anderen Gläubigen in erster Linie als Empfänger der priesterlichen oder bischöflichen Hirtensorge erscheinen. Erforderlich ist aber, auch durch das Partikularrecht die Rechte aller Gläubigen zu stärken, nicht nur eine gute Seelsorge zu erfahren, sondern in ihr auch aktiv tätig zu werden, um zum Aufbau und zur Sendung der Kirche beizutragen.

Diese Partizipation kann zu einem gewissen Teil durch Diözesanrecht gesichert werden; aufgrund dessen haben sich in vielen Diözesen bereits Wege zu Strukturen gemeinsamer Verantwortung und Mitentscheidung von Gläubigen und Priestern in den Pfarreien und auf Bistumsebene herausgebildet und bewährt, die es auf dem Synodalen Weg zu identifizieren, zu koordinieren und zu stärken gilt. Es ist allerdings auch erforderlich, die kirchliche Verfassungsstruktur neu zu justieren, um die Rechte der Gläubigen in der Leitung der Kirche zu stärken. Dabei zeigt die Erfahrung: In dem Maße, wie die gewählten Mitglieder kirchlicher Gremien erfahren, dass sie mitentscheiden und mitgestalten können, dass ihre Sicht der Probleme und Chancen für die Ausrichtung künftiger Praxis relevant geworden ist, gewinnt die Mitarbeit in kirchlichen Gremien auch wieder an Attraktivität.

Eine lebendige Tradition fortschreiben

Der Skandal der von Klerikern verübten sexualisierten Gewalt und die eklatanten Fehler im Umgang von Verantwortlichen mit diesen Verbrechen haben eine tiefe Krise der Kirche weiter verschärft, die auch ihre institutionelle Gestalt betrifft. Deren Defizite gehen vor allem auf die kirchliche Entwicklung seit dem 19. Jahrhundert bis hin zum Zweiten Vatikanischen Konzil zurück. Das Ergebnis dieser langen Wegstrecke war eine Kirchenverfassung, die alle diözesanen Kompetenzen im Amt des Bischofs sowie alle pfarrlichen im Amt des Pfarrers bündelte, aber keine effektiven Kontrollmechanismen durch die Gläubigen vorsah. Zugleich wurde das kirchliche Amt in einer Weise sakralisiert, dass sich seine Träger gegen substanzielle Kritik an ihrer Amtsführung immunisieren konnten. Die Gläubigen akzeptierten sie häufig als Autoritäten, deren Einschätzungen und Entscheidungen nicht zu hinterfragen seien, als „Hirten“ kraft göttlicher Legitimation, denen sie wie „Schafe“ Folge zu leisten hätten. Über diese Modelle ist die Zeit hinweggegangen: zu Recht, weil sie theologisch nicht gut begründet waren. Denn die Heiligkeit der Kirche liegt in ihrer Berufung, durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat „Zeichen und Werkzeug“ des universalen Heilswillens Gottes zu sein (Lumen Gentium 1). Das Weiheamt steht im Dienst der Berufung aller Gläubigen. Dieser Dienst wird verdunkelt, wenn die Aura der Heiligkeit auf alle möglichen Leitungs-, Verwaltungs- und Rechtsakte oder auf die Person des Amtsträgers selbst übertragen wird.

In der gegenwärtigen Krise zeigt sich, dass die starke Entwicklung der kirchlichen Machtordnung, die über die gesamte Kirchengeschichte hinweg zu beobachten ist, heute fortgesetzt werden muss, um die genannten Engführungen zu überwinden und die genuine Weite des kirchlichen Dienstes neu zu gewinnen. In Bezug auf die kirchliche Verfassung bedarf es auch in der

Das Motuproprio denkt noch von vorklerikalen Diensten her und spricht nur von Männern. In der Konsequenz des Ansatzes sind Dienste zu beschreiben, die von allen Gläubigen aufgrund ihrer Taufnade und mit der Kraft der Firmung übernommen werden können. Diese Entwicklung wird durch die Erklärung geöffnet: „Es steht nichts im Wege, dass die Bischofskonferenzen außer den in der Lateinischen Kirche allen gemeinsamen Diensten noch andere vom Apostolischen Stuhl erbitten, deren Einführung sie in ihrem Land aus besonderen Gründen für notwendig oder sehr nützlich erachten.“

Gegenwart einer lebendigen Tradition. Die Kirche darf nicht den Eindruck erwecken, die absolute Monarchie, die sich wie die Demokratie im politischen Raum entwickelt hatte, sei das Leitbild für die Machtstrukturen in der katholischen Kirche. Die Kirche ist nicht auf eine bestimmte Regierungsform festgelegt. Sie hat immer auch Elemente demokratischer Entscheidungsfindung praktiziert, bewahrt und bestärkt, von Papst- und Abt- resp. Äbtissinen- sowie Oberen- und Oberinnenwahl über Konzilsbeschlüsse bis zu Synoden, an denen, wie 1971-1975 bei der Würzburger Synode, Kleriker und Laien mit Sitz und Stimme teilgenommen haben.

Die Aufgabe unserer Zeit ist es, Strukturen der Ausübung von Macht in der Kirche zu entwickeln, die sexuellem und geistlichem Missbrauch sowie Fehlentscheidungen überforderter Amtsträger vorbeugen, transparente Entscheidungen in gemeinsamer Verantwortung der Gläubigen ermöglichen und in allem den Dienst am Evangelium fördern. Dieses Leitbild kirchlicher Leitungsstrukturen basiert auf der Verkündigung Jesu, der die Jünger anhält, Macht nicht so auszuüben, wie es die Herrscher tun, die ihre Völker unterdrücken, sondern Größe gerade im Dienen zu zeigen - wie es der Menschensohn selbst getan hat (Mk 10,41-45; Mt 20,24-28; Lk 22,24-27).

6.3 Schlussfolgerungen

Wir setzen uns dafür ein, dass mit dem geltenden Kirchenrecht durch genaue Begriffsklärungen und -unterscheidungen Blockaden gelöst werden, die partizipative Strukturen pastoralen Handelns in der Kirche erschweren oder verhindern.

Wir setzen uns dafür ein, das geltende Kirchenrecht so anzuwenden, dass in den Diözesen Macht verbindlich an Getaufte und Gefirmte delegiert wird und dass effektive Kontrollverfahren etabliert werden.

Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, das geltende Kirchenrecht so zu ändern, dass ein der Kirche angemessenes, in der eigenständigen Würde jeder getauften Person begründetes System von Gewaltenteilung, Entscheidungspartizipation und unabhängiger Machtkontrolle begründet

Wir sind überzeugt: Um der Berufung des gesamten Gottesvolkes willen muss jene gewaltenteilende Struktur überwunden werden, wonach Legislative, Exekutive und Judikative ausschließlich im Amt des Bischofs gebündelt sind und auf der Ebene der Pfarrei jegliche Leitungskompetenz beim Pfarrer liegt, die dieser zwar partiell an andere delegieren, im Konfliktfall aber auch jederzeit wieder an sich ziehen kann.

7. Wir definieren gemeinsam Standards und Kriterien

Standards und Kriterien für die Organisation von Gestaltungsmacht im Sinne einer Stärkung der Rechte aller Gläubigen folgen aus den theologischen Grundsätzen katholischer Ekklesiologie. Sie bedürfen bei ihrer Entwicklung und Anwendung einer spirituellen Durchdringung, damit sie der Sendung der Kirche besser entsprechen können. Die pastorale Leitungsaufgabe, die in spezifischer Weise von den Bischöfen und Pfarrern übernommen wird, dient nicht zuletzt dazu, diese Standards und Kriterien zu gewährleisten.

Es ist eine Erkenntnis der Sozialpsychologie, dass unkontrollierte und intransparente Machtausübung Angst auslöst, und eine Erkenntnis der Politikwissenschaft, dass Machtausübung ohne Kontrolle und Transparenz zu Machtmissbrauch verleitet. Auch in der katholischen Kirche ist dies der Fall. Sie muss aber eine einladende Kirche sein, weil sie eine Frohe Botschaft verkündet. Es ist ihr aufgetragen und mitgegeben, Nähe, Vertrauen, Begegnung und Aufmerksamkeit zu vermitteln, ohne übergriffig oder indiskret zu werden. Diese Überzeugung und Haltung, die das sakramentale und geistliche wie das diakonische und katechetische Handeln der Kirche prägen, gehen über die Gewinnung moralischer Glaubwürdigkeit weit hinaus. Sie brauchen Strukturen, Standards und Kriterien einer offenen Kommunikation des Evangeliums „in der Kraft des Heiligen Geistes“ (Röm 15,13).

7.1 Gemeinsame Standards

Der Blick in das Neue Testament zeigt eine Fülle von Situationen, Herausforderungen und Entscheidungen, die kraft des Heiligen Geistes auf der Basis einer breiten Beteiligung der Gemeinden getroffen worden sind, mit einer besonderen Verantwortung der Apostel. Die Geschichte der Kirche lässt zahlreiche Konstellationen erkennen, in denen in Fragen des Glaubens, der Sitten und der Disziplin nicht nur Bischöfe, sondern auch Ordensleute und qualifizierte Laien verantwortlich beteiligt gewesen sind, bis hin zu Konzilsentscheidungen. Beginnend mit der Liturgiekonstitution verfolgte das Zweite Vatikanische Konzil in deutlicher Korrektur an der vorherigen Gegenüberstellung von aktiven Amtsträgern und passiven Laien das Ziel, in der Kirche die aktive und bewusste Partizipation auch der Gläubigen ohne Weiheamt an Liturgie, Verkündigung und pastoraler Leitung zu ermöglichen und zu fördern. Letztlich ging und geht es um die gemeinsame Verantwortung aller Getauften und Gefirmten für die Sendung der Kirche. Mit Blick auf die Leitungsstrukturen der Kirche gilt es, Beteiligungsrechte zu formulieren, die diese gemeinsame Verantwortung ermöglichen, fördern und auch in Konfliktfällen garantieren.

Freiräume schaffen, Beteiligungsrechte sichern und Missbrauch vorbeugen

Die Kirche muss den Gläubigen Freiräume schaffen, damit sie ihre persönlichen Begabungen zur Evangelisierung entfalten können. Deshalb gilt es, das asymmetrische Machtgefälle, das in der Kirche herrscht, transparent zu machen und dadurch zu reduzieren, dass Strukturen kommunikativer Wechselseitigkeit aufgebaut werden. Ein probates Mittel sind Rahmenordnungen und andere vertragswertige Regelungen, die Verfahren etablieren und Prozesse steuern, so dass – besonders in Konflikten – ein unkontrollierter und ungerechtfertigter Rückgriff auf Macht verhindert wird. Es gilt, die Einzelnen zu stärken, ihr Wachstum in Glaube, Hoffnung und Liebe zu begleiten und ihre Reflexionsfähigkeit gegenüber der Kirche zu fördern, um dadurch die Kirche insgesamt besser in den Dienst am Evangelium zu stellen. Geistliches Wachstum und geistliche Begleitung müssen in der Freiheit des Glaubens gesichert werden. Dies verlangt nach einer Rahmung, die vor Missbrauch schützt, nach Standards, die eingehalten werden, und nach Prozessen, die eingeübt sind. Im Vordergrund der Diskussion stand lange die sexualisierte Gewalt, die von Amtsträgern verübt worden ist, und die Vertuschung ihrer Taten; inzwischen ist deutlicher geworden, welche Abgründe sich auch beim geistlichen Missbrauch auftun, dessen Aufarbeitung erst langsam begonnen hat.

Um die Beteiligungsrechte der Gläubigen zu sichern und dem Missbrauch der Weihe- und der Leitungsgewalt vorzubeugen, sind Standards zu beachten, die sich aus der Sendung der Kirche in der Welt ergeben.

- *Die persönliche Berufung der Gläubigen soll in der Kirche entdeckt und gefördert werden.* Deshalb bedarf es geistlicher Begleitung. Sie bietet eine große Chance, die kirchliche Sendung im Geist des Glaubens zu entwickeln. Überzogene Erwartungen können allerdings großen Schaden anrichten. Das Drängen zu bestimmten Lebensentscheidungen, die vorgeblich allein der persönlichen Berufung entsprechen würden, oder zu extremen Verzichtleistungen, die angeblich um des Glaubens willen notwendig seien, ist ein Missbrauch von Macht, sei es durch Vorgesetzte, sei es durch geistliche Begleiterinnen und Begleiter. Die persönlichen Beziehungen müssen vom Glauben an Gottes Menschenfreundlichkeit geprägt sein; sie müssen der freien Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit dienen. Die geistliche Begleitung muss diesem Ziel ebenso folgen wie auf andere Weise die kirchliche Leitung.
- *Die Gespräche und Begegnungen, die Beratungen und Entscheidungen in der Kirche sollen geeignet sein, dem Freimut des Glaubens zu entsprechen und zu dienen.* Die Trennung zwischen forum internum und forum externum ist wichtig. Aber die Vertraulichkeit darf nicht missbrauchen werden. Das zur Entlastung angelegte Gespräch darf nicht der späteren Manipulation dienen. Eine Gesprächskultur aufzubauen, die in Gespräch und Gebet, im der geschwisterlichen Zurechtweisung (correctio fraterna) und der geistlichen Ermutigung vom Heiligen Geist erfüllt ist, gehört zu den Möglichkeiten und deshalb auch zu den Aufgaben der Kirche.
- *Die Kirche, die berufen ist, Zeichen und Werkzeug des Heils in der Welt und für die Welt zu sein, muss daran arbeiten, nicht zu einem nach außen abgeschotteten System zu werden und eine autoritäre Binnenstruktur auszubilden.* Es entspricht der in der Bibel begründeten Grundausrichtung des Zweiten Vatikanischen Konzils, dass sich die Gläubigen aktiv in das soziale Leben einbringen, intensive Kontakte auch außerhalb kirchlicher Kreise pflegen und dort mit Blick auf eine Verbesserung gesellschaftlicher Verhältnisse nach Kooperationsmöglichkeiten suchen. So bleibt die Kirche offen für Außenstehende; sie entfaltet ihre missionarische und diakonische Kraft, respektiert aber auch die Entscheidung von Menschen, der Kirche fernzubleiben oder sie zu verlassen.
- *Dass Menschen in der Kirche bei nicht „systemkonformem“ Verhalten Angst vor Bestrafung haben, widerspricht dem Evangelium.* Denunziation ist ein Übel, das entschieden bekämpft werden muss. Die Kommunikation von Gläubigen innerhalb wie außerhalb der Kirche darf nicht überwacht oder durch kirchliche Amtsträger herabsetzend bewertet werden.
- *Eine Pluralität von Lebensstilen, Frömmigkeitstraditionen und theologischen Positionen innerhalb der Kirche ist keine Bedrohung, sondern ein Gewinn, der die lebendige Einheit der Kirche vertieft.* „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet“ (Mt 7,1). Die kritische Reflexionsfähigkeit der Gläubigen ist zu fördern, innere Zensur zu vermeiden. Niemand hat die Kompetenz, im Alleingang über Inhalte des Glaubens und Grundsätze der Moral zu entscheiden; niemand hat das Recht, die Glaubens- und Sittenlehre mit der Intention zu deuten, andere zu Handlungen zu drängen, die nur seinem Interesse dienen oder seinen Vorstellungen entsprechen, nicht aber den Überzeugungen der Anderen.

Damit diese Standards eingehalten werden, braucht es sowohl eine entsprechende Ausprägung des eigenen Gewissens und der eigenen Haltung, die durch theologische Ausbildung und geistliche Begleitung gefördert wird, als auch die strukturelle Kontrolle des Einsatzes von Macht.

Inkulturation in die Demokratie

Der Blick in die demokratischen Gesellschaften der Gegenwart führt in der Politik, in Wirtschaft und Verwaltung, im Bildungswesen sowie in den Verbänden und Vereinen verbrieft Rechte und organisierte Prozesse einer Partizipation vor Augen, die durch Wahlen und Gewaltenteilung, durch Rechenschaftspflicht, Kontrolle und Amtszeitbegrenzung, durch Beteiligung und Transparenz geprägt sind. Wenn die katholische Kirche ihrer Sendung treu bleiben will, ist die Inkulturation in Gesellschaften, die von demokratischen Verfahren geprägt sind, notwendig.

Die demokratische Gesellschaft ist auf der Idee der Freiheit und der gleichen Würde aller Menschen gegründet: Entscheidungen, die alle betreffen, werden gemeinsam getroffen. In den biblischen Erzählungen, die den Menschen als Ebenbild Gottes vorstellen (Gen 1,26-28), aufgerufen zu verantworteter Freiheit, findet dieses Bild vom Menschen eine Grundlage. Dieses Bild vom Menschen schlägt sich in der Verpflichtung staatlicher Institutionen nieder, Menschenrechte zu garantieren bzw. zu verwirklichen und es den Mitgliedern der Gesellschaft zu ermöglichen, gemeinsam die Regeln und Bedingungen ihres Zusammenlebens selbst zu gestalten. Das ist die Idee der freiheitlichen Demokratie.

Die Demokratie wird nicht dadurch obsolet, dass Institutionen und dass ihre Praxis Defizite aufweist, z.B. weil starke Interessengruppen sich der Politik bemächtigen und sie so ausrichten, dass die natürliche Umwelt zerstört und der soziale Zusammenhalt beschädigt wird⁸. Gerade im Moment der Gefährdung wird der hohe Wert der Demokratie deutlich. Wenn in der Gegenwart populistische Bewegungen den Pluralismus negieren, sich zu Sprechern eines ‚wahren Volkes‘ gegen ‚die Eliten‘ aufspielen und „alle Personen, Gruppen, Gesellschaften und Regierungen ausgehend von einer Schwarz-Weiß-Einteilung klassifizieren“⁹, geht es darum, die Demokratie und ihre Institutionen zu verteidigen, nicht aber darum, das Leitbild der Demokratie zu relativieren.

Unterscheidung von Staat und Kirche

Die Kirche anerkennt Demokratie und Menschenrechte als eine Form des Zusammenlebens, die der Freiheit und der gleichen Würde der Menschen entspricht. Das Kirchenrecht spricht, das Zweite Vatikanische Konzil aufgreifend (Lumen Gentium 32), von der wahren Gleichheit der Gläubigen aufgrund der Taufe (can. 208 CIC). Bei aller notwendigen Unterscheidung zwischen Kirche und Staat gilt es, dieses normative Fundament auch in der Machtordnung der Kirche anzuerkennen und wirksam werden zu lassen: in Form gleichberechtigter Teilhabe und gemeinsamer Verantwortung für ihren Sendungsauftrag. Bei dem Ziel einer für die Kirche angemessenen Gewaltenteilung geht es zuerst einmal darum, das Handeln der Amtsinhaber effektiv an ein ihnen vorgegebenes Recht zu binden und diese Rechtsbindung von weisungsunabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen. Darüber hinaus zielt die Forderung nach Machtkontrolle darauf, diejenigen, die von Handlungen der Amtsinhaber betroffen sind, an allen wichtigen Entscheidungen angemessen zu beteiligen und ihnen wirksame Instrumente der Kontrolle an die Hand zu

⁸ Enzyklika *Laudato Si'* des Heiligen Vaters Papst Franziskus über die Sorge für das gemeinsame Haus (24. Mai 2015), u.a. Nr. 53f., 156, 189.

⁹ Enzyklika *Fratelli tutti* des Heiligen Vaters Papst Franziskus über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft (4. Oktober 2020), Nr. 156.

geben. In diesen Prozessen sind es zumeist gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen, die an den Entscheidungen partizipieren und Macht effektiv kontrollieren sollen.

Für demokratische Gesellschaften ist die Unterscheidung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften grundlegend. Auch die Kirche betont diese Unterscheidung, Sie bedeutet aber nicht, dass ein Gegensatz zwischen Kirche und Demokratie aufgebaut werden darf (Gaudium et Spes 76). Im Gegenteil kommt es darauf an, die zugespitzte Entgegensetzung von Kirche und Demokratie zu überwinden und in der Kirche Formen gemeinsamen Beratens und Entscheidens zu gestalten, die der Erfüllung ihrer Sendung angemessen sind.

Demokratie ist nicht nur eine Form staatlicher Herrschaft, sondern auch eine Lebensform: Menschen kommen als Freie und Gleiche zusammen, lernen voneinander, hören auf die Erfahrungen und Argumente der Anderen und ringen gemeinsam nach guten Lösungen. Möglich sind solche Lernprozesse, wenn Dialogbereitschaft, Respekt voreinander und die Offenheit für neue, andere Argumente die Interaktionen prägen. Menschen, die sich so als Gleiche begegnen und in einer vitalen staatlichen Demokratie leben, erwarten dies auch in ihrer Kirche. Die kirchlichen Regelungen dürfen die allgemein gesellschaftlichen Standards und Kriterien nicht unterbieten; auf die Sendung der Kirche bezogen, erhalten sie charakteristische Formen. Was in der Kirche Hierarchie heißt: die Darstellung und Sicherung der Herrschaft Jesu Christi, bedarf in diesem Licht einer Erneuerung im Verständnis wie in der Ausgestaltung.

Synodalität als Prinzip der Kirche

Die Kirche verfügt mit Synoden über eine lange Tradition gemeinsamer Beratungs- und Entscheidungsstrukturen.¹⁰ Dieses synodale Moment gilt es im Blick auf die Berufung und die Rechte aller Gläubigen zu stärken.¹¹ Gegenwärtig sieht das Kirchenrecht vor, dass nur Bischöfe Entscheidungsrechte auf Synoden haben. Diese Engführung gilt es zu überwinden, ohne den pastoralen Leitungsdienst der Bischöfe in Abrede zu stellen. Die Synodalität der Kirche ist mehr als die Kollegialität der Bischöfe. Zum synodalen Moment in der Kirche gehört ein neues Miteinander aller Getauften und Gefirmten, in dem die Unterschiede zwischen den verschiedenen Berufungen, auch die zwischen den Diensten und Ämtern, nicht eingeebnet werden, aber das Augenmerk darauf gerichtet wird, dass alle Betroffenen gehört werden und dass insbesondere die Stimme der Armen, der Schwachen und Marginalisierten zu Wort kommt. Synoden, die im Geist Jesu Christi zusammenkommen, können nicht nur beraten, sondern werden auch entscheiden. Das synodale Moment gehört ebenso auf die Ebene der Pfarrei wie der Diözese und der Bischofskonferenz bis hin zur weltkirchlichen Ebene.

7.2 Gemeinsame Kriterien

Die Kriterien, die im Folgenden genannt werden, setzen das geltende Recht der Kirche voraus, das die pastorale Leitung durch Bischöfe und Pfarrer betont. Sie zeigen, mit welchen Mitteln die Beteiligung aller Gläubigen an Beratungs- und Entscheidungsprozessen in der katholischen Kirche nachhaltig gesichert werden kann. Sie konzentrieren sich auf die Bindung an den Glaubenssinn des Volkes Gottes und auf die Bindung an eine kirchliche Rechtsordnung, die so

¹⁰ Vgl. *Internationale Theologische Kommission*, Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 215), Bonn 2018.

¹¹Vgl. *Zentralkomitee der deutschen Katholiken*, Synodalität - Strukturprinzip kirchlichen Handelns, Bonn 2016.

weiterentwickelt wird, dass allgemein anerkannte Rechtsprinzipien uneingeschränkt gewährleistet sind. Sie klären, wie sachliche Angemessenheit zum Kriterium kirchlichen Handelns wird.

Bindung an den Glaubenssinn des Volkes Gottes

Für die katholische Kirche ist es wichtig, dass Entscheidungsprozesse an die Interessen und Vorstellungen der Gläubigen zurückgebunden sind, die in ihrem Glaubenssinn wurzeln.

Diese Rückbindung verlangt qualifizierte Partizipation in allen Beratungs- und Entscheidungsprozessen der Kirche

- Eine wesentliche Form ist synodale Mitberatung und -entscheidung. Sie darf nicht auf letztlich unverbindliche Anhörungen oder Beratungen beschränkt bleiben, sondern muss garantierte Rechte umfassen, die eine Beteiligung auch an Entscheidungsprozessen gewährleisten.
- Die Stellung der bereits vorhandenen Gremien muss gestärkt werden, so dass sie sowohl auf pfarrlicher wie auch auf diözesaner Ebene nicht nur beraten, sondern auch entscheiden können. Die Räte müssen demokratisch legitimiert sein. Ihnen kommen auch legislative Aufgaben zu, die der Bischof zusammen mit ihnen gewährleistet. Sie müssen die Exekutive kontrollieren. Wenn vorgesehen wird, dass der Bischof resp. der Pfarrer ein Vetorecht einlegen können, ist eine qualifizierte Mehrheit festzuschreiben, mit der es ggf. überstimmt werden kann.
- Eine wesentliche Form der Partizipation ist das Wahlrecht. Wem ein Leitungsamt in der katholischen Kirche übertragen wird, muss dazu vom Kirchenvolk gewählt werden, ggf. durch gewählte Vertretungen. Solange das gesamtkirchliche Recht keine Wahlen vorsieht, sind nach diözesanem Recht geeignete Formen zu finden, das Volk Gottes an der Auswahl von Personen, die in der Kirche ein Leitungsamt übernehmen, effektiv zu beteiligen.

Notwendig sind der Aufbau und die Sicherung wirksamer Kontrolle.

- Erforderlich ist Transparenz: öffentliche Einsicht darein, wer Entscheidungen trifft, nach welchen Grundsätzen, in welchen Verfahren und mit welchen Zielen, welche Wirkungen Entscheidungen haben, wie diese Wirkungen überprüft und wie die Überprüfungen ausgewertet werden.
- Gläubige müssen Zugang zu Beschwerde- und Schiedsstellen sowie zu Ombudsstellen und zu weisungsunabhängigen kirchlichen Verwaltungsgerichten haben, um in transparenten Verfahren Probleme zu lösen und wirksamen Rechtsschutz gegen Entscheidungen kirchlicher Träger zu finden.
- Zur Transparenz gehört in einem administrativen oder gerichtlichen Verfahren auch das Recht auf Akteneinsicht für die Betroffenen.

Verantwortung auf Zeit ist ein wichtiges Instrument.

- Wer ein Amt ausübt, hat seine Amtsführung vor den Gläubigen zu verantworten.
- Wer ein Amt antritt, wird auf Zeit berufen und muss nach dem Ende seiner Amtszeit das Amt abgeben oder sich erneut zur Wahl stellen.

Beides führt zu einer starken Veränderung im Verständnis und in der Verantwortung des Amtes: zum Schutz vor einer Überhöhung des Amtes und zu einer tieferen Einbettung derer, die das

Amt ausüben, in die *communio* der Gläubigen. Diese Stärkung der kirchlichen Gemeinschaft ist das Ziel. Es entspricht guter katholischer Praxis, die weiter zu entwickeln ist. In vielen Orden ist die Wahl auf Zeit üblich. Amtszeitbegrenzungen sind bei Pfarrern inzwischen die Regel. Bei Bischöfen greift schon jetzt die Altersgrenze: Sie bleiben nach der Emeritierung Bischöfe, haben aber keine Leitungsvollmacht mehr. Analog ist zu verfahren, wenn die Altersgrenze anders als gegenwärtig gezogen oder z.B. ein Bischof nicht wiedergewählt wird. Je nach dem geltenden Konkordat bestätigt der Papst in Deutschland entweder die rechtmäßig Gewählten oder ernennt sie nach Konsultation in der Ortskirche. Bischöfe können den Papst um Entpflchtung bitten – auch wenn sie erkennen, dass sie nicht (mehr) von den Gläubigen getragen werden, die sie leiten sollen.

Bindung an das Recht

Für die katholische Kirche ist es wichtig, dass Entscheidungen so an das Recht gebunden sind, dass allgemeine, als legitim anerkannte Regeln der Fairness, Transparenz und Kontrolle umfassend gesichert werden, so dass Willkür wirksam ausgeschlossen wird. Die Beteiligung der Gläubigen darf nicht vom Wohlwollen des jeweiligen Bischofs abhängen.

- Die bestehende Möglichkeit der Gläubigen, beim Apostolischen Stuhl eine Verletzung ihrer Rechte geltend zu machen, sind so zu verbessern, dass Hürden abgebaut und Prozeduren, Gehör zu finden, verbessert werden.
- Der Apostolische Stuhl wird ersucht, die Gestaltungsrechte der Diözesanbischöfe, die der Organisation der Pastoral vor Ort und der Förderung der Evangelisierung dienen, zu respektieren. Beispiele sind die Predigt von qualifizierten Gläubigen, die zu diesem Dienst beauftragt sind, in der Eucharistiefeier und die Organisation von Pfarreien- und Gemeindeführungen.
- Innerhalb der Diözesen gilt es, die Rechte von Pfarreien und Gemeinschaften gegenüber denen der diözesanen Entscheidungs- und Verwaltungskompetenzen zu stärken, nicht zuletzt in finanziellen Angelegenheiten.

Die diözesane Gesetzgebung ist an übergeordnete ortskirchliche Regelungen zu binden, die Rahmenordnungen für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vorgeben. Die fundamentalen Rechte der Gläubigen müssen umfassend geachtet und geschützt werden. Rechtssicherheit und Rechtsschutz für alle Glieder der Kirche müssen garantiert sein. Ziel ist die Bündelung dieser grundlegenden Verfahren und Rechte in einem einheitlichen Dokument. Zu diesem Zweck muss die Diskussion über eine *Lex Ecclesiae Fundamentalis* und ihre für die gesamte kirchliche Rechtsordnung grundlegenden Normen neu geführt und zu einem positiven Ergebnis gebracht werden.

Sachliche Angemessenheit

Entscheidungen in der katholischen Kirche müssen sachlich angemessen sein. Dazu ist die Berücksichtigung folgender Prinzipien notwendig:

- *Professionalität*: Qualifikation ist Voraussetzung für die Übernahme von Verantwortung und Entscheidungsbefugnissen.
- *Diversität*: Gremien sind aufgrund der gleichen Würde aller Getauften (can. 208 CIC), möglichst repräsentativ, auch geschlechtergerecht und divers zu besetzen.

- *Effektivität*: Aufgaben sind so zu verteilen und Verfahren sind so zu strukturieren, dass die notwendigen Ressourcen für eine wirksame Ausübung der Macht zur Verfügung stehen.
- *Solidarität*: Entscheidungen müssen die *communio* der Kirche stärken und insbesondere den Schwächeren zu ihrem Recht verhelfen.
- *Subsidiarität*: Entscheidungen trifft die unterste Einheit, die dazu personell, institutionell und fachlich in der Lage ist.
- *Nachhaltigkeit*: Entscheidungen werden auch im Interesse künftiger Generationen getroffen.
- *Transparenz*: Die Gegenstände von Planungsverfahren und Entscheidungsprozessen sind den davon Betroffenen so offenzulegen, dass sie ihre Anliegen rechtzeitig einbringen können. Die Entscheidungen und die Gründe, die zu ihnen geführt haben, müssen ihnen unverzüglich und vollständig dargelegt werden.

7.3 Schlussfolgerungen

Wir setzen uns dafür ein, dass die Möglichkeiten, die im kirchlichen Recht gegeben sind, besser genutzt werden, damit alle Getauften und Gefirmten an der Verkündigung des Evangeliums, an der pastoralen Arbeit in den Pfarreien und – über gewählte Vertreterinnen und Vertreter – an allen wichtigen kirchlichen Entscheidungen aktiv mitwirken.

Wir setzen uns dafür ein, dass die Synodalität der Kirche nachhaltig weiterentwickelt wird, so dass Beratungs- und Entscheidungsrechte des gesamten Volkes Gottes garantiert sind.

Wir setzen uns dafür ein, dass die kirchlichen Entscheidungen an den Glaubenssinn des Gottesvolkes rückgebunden werden – in innovativen Verfahren, die den Dialog zwischen denen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen, und den anderen Mitgliedern der Kirche fördern.

Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, das Kirchenrecht so zu reformieren, dass die allgemeinen geltenden Prinzipien der Fairness, Transparenz und Kontrolle auf der Basis einer kirchlichen Grundrechtecharta verwirklicht werden.

Wir sind überzeugt: Die strukturellen Veränderungen in der Machtordnung der katholischen Kirche fördern die Freiheit des Glaubens in der Gemeinschaft der Kirche und lassen zugleich den Dienst, der von Bischöfen und Priestern geleistet wird, klarer und attraktiver werden, weil er einerseits von Überfrachtung und Überforderung entlastet, andererseits durch eine Stärkung von Synoden, Gremien und Wahlen tiefer in das Gemeinschaftsleben der Kirche eingebettet wird.

8. Wir thematisieren Zugangsvoraussetzungen und fördern Kompetenzen

Reformen sind nicht nur angesagt, um Mängel zu verwalten und Notlösungen zu suchen. Das gemeinsame Ziel ist, die Evangelisierung zu fördern, die Einheit der Kirche zu stärken und die Kompetenzen der Gläubigen besser zu nutzen.

8.1 Leitungsaufgaben

Unter den gegenwärtigen Bedingungen des geltenden Kirchenrechts fraglos möglich und nötig ist, dass Gläubige, die qualifiziert und berufen sind, Leitungsaufgaben in der Kirche übernehmen, die zwar gewöhnlich, aber keineswegs notwendig von Klerikern übernommen werden. Dies betrifft das gesamte Feld des kirchlichen Verwaltungshandelns und der kirchlichen Rechtsprechung. Es betrifft aber auch die Leitung von Pfarreien und Gemeinschaften bzw. die Beteiligung daran, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Bischofs.

Eine besondere Bedeutung gewinnt in diesem Rahmen die Herstellung der vollen Gleichberechtigung und Teilhabe von Frauen. Das Spektrum reicht von Leitungsaufgaben in Generalvikariaten und Pfarreien bis zur Besetzung von Spitzenämtern in kirchlichen Organisationen sowie in Dikasterien und Nuntiaturen. In vielen Diözesen gibt es bei der Leitung von kirchlichen Behörden, von Schulen und caritativen Einrichtungen bereits Ansätze, die es auszubauen gilt.

8.2 Zölibat

Beim Zugang zum Priestertum steht der Zölibat zur Debatte, der seit langem zur Disziplin der lateinischen Kirche gehört, aber weder bei mit dem Apostolischen Stuhl unierten Kirchen verpflichtend ist noch bei Konversionen verheiratete evangelische Pfarrer vom Priestertum ausschließt. Auf der Amazonas-Synode ist die Frage des Zölibates für Weltpriester offen diskutiert worden. Im Fokus steht einerseits die Lösung der pastoralen Probleme, die in Deutschland durch einen dramatischen Rückgang der Zahl aktiver Priester, besonders auch der Priesterweihen, verschärft werden, und andererseits die Frage, ob aus der Lebensform Verheirateter nicht ein großer Gewinn für die Ausübung des priesterlichen Dienstes gezogen werden kann, wie dies in der Orthodoxie der Fall ist.

Der Zölibat hat die Spiritualität des Priestertums in der römisch-katholischen Kirche tief geprägt; er ist ein Schatz, auf den die Gläubigen nicht verzichten wollen.

Dass aber auch in Glauben und Leben Bewährte (zumeist wird von „Viri probati“ gesprochen) zu Priestern geweiht werden können, ist in Anbetracht der pastoralen Herausforderungen, der geschenkten Charismen und der positiven Erfahrungen mit geweihten Diakonen neu zu bedenken. Nach wie vor bedarf es dazu einer offenen Diskussion. Diese sollte in Deutschland zu einem Votum führen, das an den Apostolischen Stuhl adressiert ist und Erfahrungen der Weltkirche sammelt, damit auf unterschiedliche pastorale Situationen vor Ort unterschiedlich reagiert werden kann.

8.3 Zugang von Frauen zum Ordo

Die Frage der Zulassung von Frauen zu den Weiheämtern, die auch im Synodalforum 3 erörtert werden soll, ist aufgrund der Exklusivität des Zugangs auch eine Frage von Macht und Gewaltenteilung. Es gilt, die lebendige Einheit der Kirche zu stärken und zugleich regionale Unterschiede gelten zu lassen.

Ob Frauen zum Diakonat geweiht werden können, wird aktuell beim Apostolischen Stuhl neu erörtert. Forum 1 plädiert dafür, auf dem Synodalen Weg ein begründetes Votum abzugeben, das zusammen mit Forum 3 vorbereitet wird und darauf zielt, Frauen zum Diakonat zuzulassen.

Papst Johannes Paul II. hat in seinem Apostolischen Schreiben *Ordinatio Sacerdotalis* erklärt, die Kirche habe kein Recht, Frauen zu Priestern zu weihen. Aufgrund neuer Einsichten in das Zeugnis der Bibel, in die Entwicklungen der Tradition und in die Anthropologie der Geschlechter werden aber die Kohärenz seiner Argumentation und die Geltungskraft seiner Feststellung vielfach in Frage gestellt. Es gilt, das Zeugnis von Schrift und Tradition mit den Zeichen der Zeit und dem Glaubenssinn des Gottesvolkes neu zu vermitteln. Forum 1 schlägt vor, dass die Kirche in Deutschland auf dem Synodalen Weg auch in der Frage der Zulassung von Frauen zum Ordo ein begründetes Votum abgibt, das eine Aufforderung an die Weltkirche und den Apostolischen Stuhl enthält, die aufgeworfenen Fragen neu zu studieren und Lösungen zu finden.

8.4 Schlussfolgerungen.

Wir setzen uns dafür ein, dass die Möglichkeiten, die das Kirchenrecht jetzt schon bietet, konsequent zur Förderung der Gleichberechtigung genutzt werden.

Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, dass Dienste und Ämter in der Kirche für alle Getauften und Gefirmten zugänglich gemacht und entsprechend ihrer Charismen und Berufungen, ihrer Eignung, Befähigung und Leistung besetzt werden

Wir setzen uns deshalb auch dafür ein, qualifizierte Voten abzugeben, damit denjenigen Gläubigen, die berufen und befähigt sind, unabhängig vom Geschlecht und vom Lebensstand der Zugang zu allen kirchlichen Diensten und Ämtern geöffnet wird - inklusive aller Weiheämter.

Wir sind überzeugt: Die neue Klärung der Zugangsvoraussetzungen schafft eine Grundlage dafür, dass die Gaben des Geistes, die der Kirche geschenkt sind, besser zur Wirkung kommen und das Zeugnis des Evangeliums an Kraft gewinnt.

9. Wir beschreiben Handlungsfelder und Entscheidungsprozeduren

Die Reformimpulse, die der Synodale Weg durch seine Beschlüsse auslöst, beziehen sich auf alle Felder, Ebenen und Entscheidungen kirchlichen Handelns.

9.1 Die kirchlichen Grundvollzüge: Liturgie, Martyrie und Diakonie

Als Grundvollzüge der Kirche werden oft Liturgie (Gottesdienst), Martyrie (Glaubenszeugnis) und Diakonie (Caritas) genannt. Sie alle setzen die Gemeinschaft (*communio*) der Kirche voraus und gestalten sie aus. Je intensiver die Gemeinschaft, desto glaubwürdiger die Feier, desto klarer das Zeugnis und desto überzeugender der Dienst an den und mit den Armen. Im Blick auf die Liturgie, die Martyrie und die Diakonie zeigt sich, dass die *Communio* der Kirche kein Selbstzweck ist, sondern die die Gläubigen mit Jesus Christus und untereinander verbindet, dass sie mitten in der Welt ihren Dienst am Evangelium leistet.

Liturgie

Die Liturgie bedarf einer Aufwertung der Gemeinschaft, die sie feiert. Sie ist in vielen Formen bis heute auf Kleriker fokussiert. Der Geist der Liturgie wird gestärkt, wenn die Beteiligung der gesamten zum Gottesdienst versammelten Gemeinde intensiviert wird. Die Liturgie wird umso lebendiger, je vielfältiger sie gefeiert wird, nicht nur in der Eucharistie, sondern auch in Formen, die nicht an die Leitung durch einen Priester oder Diakon gebunden sind, sondern auch von Gläubigen geleitet werden können, die nicht geweiht sind. In der Eucharistiefeier gilt es, zum einen die Bedeutung von Glaubenszeugnissen zu unterstreichen, die Gläubige mit ihren Lebens- und Glaubenserfahrungen ablegen, und zum anderen die Predigt, die Auslegung des Evangeliums, nicht nur als wesentliche Aufgabe der geweihten Diakone und Priester zu unterstreichen, sondern auch als Dienst all derer zu gestalten, die vom Bischof dazu beauftragt sind, weil sie über die erforderliche theologische Qualifikation verfügen, auch wenn sie nicht geweiht sind.

Martyrie

Die Martyrie bedarf der kompetenten Vermittlung zwischen den Zeugnissen des Glaubens aus Schrift und Tradition einerseits, den Zeichen der Zeit und dem Glaubenssinn des Gottesvolkes andererseits. Nur eine Kirche, die darauf ausgerichtet ist, den Menschen die Frohbotschaft von Gottes bedingungsloser Zuwendung in Wort und Tat zu verkündigen, nimmt ihre Sendung wahr, die ihrem Auftrag entspricht, Zeichen des Heils für die Welt zu sein. Das Lehramt der Bischöfe, das der Einheit, der Wahrheit und Freiheit des Glaubens dient, braucht im Gefüge der Bezeugungsinstanzen den offenen, kritischen und konstruktiven Dialog sowohl mit den Gläubigen, von deren reichen Lebenserfahrungen und eigenem Glaubenssinn sie besonders profitieren können, als auch mit der Theologie, deren Aufgabe es nicht zuletzt ist, neue Möglichkeiten der Glaubensreflexion und des Kircheseins zu erforschen. Die rechtliche Qualität und die Praxis der *missio canonica*- und der *nihil obstat*-Verfahren müssen nachhaltig verbessert werden, insbesondere durch mehr Transparenz, durch eine Stärkung der Rechte der Betroffenen und durch die Möglichkeit zur Appellation an eine höhere Instanz, die sich unparteiisch ein eigenes Urteil bildet. Die katholische Kirche braucht eine breit angelegte Qualifizierungsoffensive, um das Zeugnis für Gott, das mitten im Leben abgelegt wird, in den Stimmen möglichst vieler gläubiger Menschen zum Ausdruck zu bringen.

Diakonie

Diakonie ist ein Grundvollzug kirchlichen Handelns, der gesellschaftlich höchste Beachtung findet, innerkirchlich aber immer wieder unterschätzt wird. Einerseits gilt es, die freiwillige Arbeit zu würdigen, die von Einzelnen in ihren Familien, in Gemeinden, Vereinen und Verbänden sowie in freien Projekten geleistet werden. Andererseits braucht es die institutionalisierte Caritas, die mit Professionalität einen unverzichtbaren Beitrag im Rahmen der kirchlichen Sendung zum Dienst am Nächsten leistet. Christliche Profilbildung caritativer Einrichtungen geschieht durch Anwaltschaft, durch Unterstützung derer, die sonst vergessen werden, durch das Stiften von Solidarität und durch ein menschliches Verhältnis zwischen der Leitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Loyalitätspflichten der Beschäftigten bedürfen einer gründlichen Überarbeitung, sodass Partnerschaftsentscheidungen nicht mehr mit Sanktionen belegt werden. Ziel

bleibt, dass die persönlichen Wertvorstellungen der Mitarbeitenden und die Leitbilder der Einrichtungen einander entsprechen.

9.2 Die Organisationsebenen der Kirche: lokal, regional, national, universal

Die römisch-katholische Kirche steht in lebendigen ökumenischen Beziehungen mit zahlreichen anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Für die Zukunft hoffen wir auf eine noch engere Verbindung auch auf organisatorischer Ebene, beschränken uns im Folgenden aber auf römisch-katholische Organisationsstrukturen.

Die folgende Strukturierung fängt nicht die gesamte Bandbreite der Organisation kirchlichen Lebens ein. Sie richtet den Blick nur auf Pfarreien, auf Diözesen und die Bischofskonferenzen sowie auf die Weltkirche. Ziel ist es, Grundsatzbeschlüsse und Einzelentscheidungen genau zu adressieren. Ordensgemeinschaften sind ebenso wie Vereine und Verbände anders strukturiert; sie haben, kirchlich anerkannt, Organisationsformen ausgebildet, von denen die ganze Kirche sehr viel lernen kann.

Die Beschlüsse des Synodalen Weges zielen darauf, dass auf allen Ebenen Verfahrensweisen entwickelt werden, die Synodalität, Kollegialität und Subsidiarität, Partizipation und Kooperation stärken. Das schließt auch die hier nicht eigens reflektierten Ebenen der pastoralen Räume, der Dekanate und der Regionen ein.

Die Ebene der Pfarreien¹²

In den Pfarreien gibt es zwar vielfältiges Engagement nicht nur von Priestern und Diakonen, sondern auch von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen. Aber es hat drastische Folgen für das kirchliche Leben, dass die Zahl der Priester sinkt; es ist nicht zu übersehen, dass es vielerorts auch schwerfällt, Nachwuchs für den Pastoralen Dienst zu finden, und dass freiwilliges Engagement zurückgeht, sobald es um langfristige Verpflichtungen geht. Mit einer Bearbeitung der Strukturfragen ist selbstverständlich nicht schon die Lösung dieser Problemlagen verbunden; aber ohne strukturelle Veränderungen, die in vielen Diözesen – wenn auch auf unterschiedliche Art und Weise – in die Wege geleitet worden sind, wird es keine gute Zukunft geben.

- In den Diözesen gibt es unterschiedliche Modelle, wie Pfarreien gebildet, strukturiert und geleitet werden. Die Unterschiede erklären sich durch die Unterschiede in den historischen Traditionen und pastoralen Situationen. Zu gewährleisten und weiterzuentwickeln ist zweierlei: zum einen eine wechselseitige Information und Evaluation, die eine best practice-Orientierung erlaubt, und zum anderen eine aktive Beteiligung der Betroffenen an den Strukturentscheidungen, die getroffen werden.
- Im Sinn des Subsidiaritätsprinzips sind die Handlungsmöglichkeiten an der Basis der Kirche nachhaltig zu stärken. Dazu zählen Pfarreien, ortsgebundene Gemeinschaften, aber auch die diversen Einrichtungen der Kategorialseelsorge. Dass vor Ort neue Formen des Glaubenslebens in der Kirche und neue Lösungen für spezifische Herausforderungen entwickelt werden können, setzt allerdings eine verlässliche finanzielle Grundlage voraus.

¹² Die pastorale Landschaft ist derzeit sehr stark in Bewegung. In verschiedenen Diözesen werden unterschiedliche Reformprozesse organisiert, mit unterschiedlicher Terminologie. Die „Pfarrei“ steht hier im Fokus, weil sie eine definierte Größe im Codex Iuris Canonici ist. Der Begriff der Pfarrei wird allerdings in diözesanen Strukturreformen teils unterschiedlich gefüllt.

Durch die Wahl von Pfarrern, die vom Bischof ernannt werden, erhöht sich die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes.

Im Blick auf die Vereine und Verbände ist deren Satzungsautonomie zu sichern, hinsichtlich der Orden und Gemeinschaften auf deren rechtmäßige Autorität gemäß ihrem geistlichen Stifterwillen (*patrimonium spirituale* nach can. 578 CIC).

Die Ebene der Diözesen

Eine Schlüsselrolle haben die Diözesen, sowohl in rechtlicher und finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht.

- Der Bischof hat das Recht und die Pflicht, als „Hirte“ die Voraussetzungen für ein Glaubensleben zu verbessern, das durch Teilhabe und Teilnahme geprägt ist, indem Rechte geschützt und Kompetenzen gefördert werden. Im Interesse der Einheit der Kirche und der Rechtssicherheit für alle Gläubigen sind Bischöfe gehalten, sich durch Rahmenordnungen zu binden. Sie respektieren die Unabhängigkeit der kirchlichen Gerichte. Ihre Aufgabe ist es, Transparenz zu garantieren und Kontrolle zu organisieren. Auf diese Weise wird ihr Hirtendienst gestärkt; er gewinnt Legitimität und geistliche Substanz.¹³
- Der Bischof dient der Einheit der Kirche und hat deshalb die Aufgabe, die Erfahrungen und Erfordernisse, die vor Ort entstehen, in die *communio* der ganzen Kirche einzubringen und in der einen Kirche, die in und aus Teilkirchen besteht, das Verhältnis zwischen Einheit und Vielfalt so auszutarieren, dass die Kirche als Ganze gestärkt wird. Durch die aktive Beteiligung des Volkes Gottes an der Bestellung von Bischöfen wird ihr Dienst gestärkt.
- Auf der Ebene der Diözesanen bedarf es synodaler Strukturen, die ein Gegenüber zum Bischof und ein Miteinander mit ihm organisieren. Diese Strukturen werden mit den vorhandenen Gremien und Räten vernetzt, so dass Transparenz und Kontrolle, Mitberatung und Mitentscheidung gewährleistet sind. Gleichzeitig werden Initiativen ergriffen, die Wahlbeteiligung bei Gremienwahlen nachhaltig zu erhöhen.

Durch die Stärkung sowohl des episkopalen als auch des synodalen Moments werden die Ortskirchen als Netzwerke des Glaubens sichtbar, attraktiver und kreativer.

Bischofskonferenz

Eine wichtige Organisationsebene der Kirche ist die der Bischofskonferenzen.

- Aufgrund der Stärkung der Bistumsebene durch das Zweite Vatikanische Konzil blieb die Ebene der Bischofskonferenz in den letzten Jahrzehnten nur schwach ausgebildet. In Deutschland ist sie durch die Ausstattung der Diözesen mit den Kirchensteuermitteln finanziell von deren Zuwendungen abhängig. Das erschwert die Finanzierung und damit die Arbeit jener Einrichtungen, die auf dieser Ebene Aufgaben übernommen haben, die auf Bistumsebene nicht gut erfüllt werden können. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bedarf es heute einer Stärkung der Organisationen und Institutionen der überdiözesanen Ebene, deren Finanzierung durch alle Diözesen entsprechend ihrer Finanzkraft

¹³ Einen guten Ansatz markiert: *Gemeinsam Kirche sein. Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral* (Die deutschen Bischöfe 100), Bonn 2015.

verbindlich zu sichern ist. Auch der interdiözesane Finanzausgleich sollte weiterentwickelt werden.

- Die Zusammenarbeit, die der Synodale Weg begonnen hat, muss gestärkt und auf Dauer gestellt werden. Verbindliche Entscheidungen, die alle katholischen Bistümer in Deutschland betreffen, sollen im Miteinander von Bischofskonferenz und weiteren geweihten wie nicht-geweihten Gläubigen beraten und entschieden werden. Dabei ist es insbesondere angezeigt, die Institution der Synodalversammlung als Ort gemeinsamer Reflexion, Repräsentation und Leitung weiter zu profilieren
- Mit dem Zentralkomitee der Katholiken gibt es in Deutschland eine demokratisch legitimierte Organisation der „Laien“, die das katholische Leben in Diözesanräten, Vereinen und Verbänden spiegelt. Im Zuge einer Reform der Machtstrukturen in der katholischen Kirche muss sich auch das ZdK einer demokratischen Erneuerung unterziehen.
- Die Priesterräte brauchen - wie die Ordenskonferenzen - eine stärkere gemeinsame Vertretung in Deutschland.
- Die bereits bestehenden gemeinsamen Institutionen von DBK und ZdK sind im Sinne des synodalen Prinzips zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Weltkirche

Die katholische Kirche ist eine Weltkirche. Die Einheit mit dem Papst, der den Petrusdienst zusammen mit den Bischöfen vollzieht, ist grundlegend. Durch den Synodalen Weg wird sie gestärkt. Es braucht einen offenen Dialog auch mit dem Apostolischen Stuhl über Reformen, die nicht zu jeder Zeit und an jedem Ort dieselbe Gestalt gewinnen, aber in ihrer Dynamik den Reichtum der Gaben und Aufgaben widerspiegeln, die der Heilige Geist der Kirche mit auf den Weg gibt. Auch an anderen Orten in der Welt wird über notwendige Reformen in unserer Kirche diskutiert. Es bedarf daher eines synodalen Forums auch in der Weltkirche, einer weltkirchlichen Versammlung, eines neuen Konzils, in dem Gläubige mit und ohne Weiheamt gemeinsam über Fragen der Theologie und Pastoral wie über die Verfassung und Struktur der Kirche beraten und entscheiden.

9.3 Finanzen, Personalentwicklung und Planung: die Angelegenheiten kirchlicher Leitungsarbeit

Finanzen

In finanziellen Angelegenheiten sieht das Kirchenrecht partizipative Strukturen vor, die der Ausgestaltung bedürfen: im Sinne einer Ausweitung der Kontrollbefugnisse unabhängiger Gremien, deren Mitglieder von den Gläubigen (direkt oder indirekt) gewählt werden, und im Sinne eines systematischen Einbezugs von Kriterien einer ethisch-nachhaltigen Vermögensverwaltung.

Personalentwicklung

Es braucht besondere Aufmerksamkeit bei Auswahl, Ausbildung und Begleitung des Personals im kirchlichen Dienst. Die katholische Kirche muss die Personen, die in ihrem Auftrag das Wort Gottes verkünden, die Liebe Gottes erfahrbar machen und die Hoffnung feiern, sorgfältig auswählen, vorbereiten und begleiten.

Gerade im kirchlichen Kontext sind die Erwartungen an die verantwortlichen Personen hoch, stehen sie doch mit ihrem Handeln, ihrem Sprechen und ihrer Haltung für die Botschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Im Widerspruch dazu steht die Erfahrung, dass Vorgesetzte ihrer Leitungsverantwortung nicht gerecht werden oder auch ganz bewusst ihre Macht missbrauchen. Menschen verlieren ihre Sprache, sind zutiefst in ihrer Würde verletzt und sehen sich im Innersten zerstört, wenn sie mit Missbrauch konfrontiert werden. Es bedarf einer effektiven Prävention, eines effektiven Opferschutzes und einer effektiven Wiedergutmachung.

Menschen verstummen, wenn sie bei wichtigen Entscheidungen übergangen werden. Einige protestieren zwar, andere aber gehen einfach weg. Der schleichende Auszug ist ein großes Problem, das nur durch eine schonungslose Problemanalyse und durch durchdachte Gegenmaßnahmen gelöst werden kann.

Im Fokus stehen nicht nur Einzelne mit ihren Anliegen. Der gesamte Komplex der Personalauswahl und -führung, der Aus- und Weiterbildung und der Begleitung bei den oftmals schwierigen Aufgaben und Wegen muss in den Blick genommen werden. Wer ist befähigt und wer kann befähigt werden, eine solch wichtige Aufgabe zu übernehmen? Und wer ist berufen?

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pastoral sowie bei den Religionslehrerinnen und Religionslehrer vermittelt das Theologiestudium die notwendigen Kenntnisse, um sich mit den Glaubensinhalten und ihrer Verkündigung zu befassen. Eine geistliche Begleitung ermöglicht spirituelle Tiefe, einen eigenen Weg im Glauben und ein solides Fundament für eine gelebte Gottesbeziehung, ohne die ein Dienst in der Kirche und Offenheit für die Menschen und ihre lebendige Vielfalt nicht denkbar ist. Bisher wenig im Blick ist der Umgang mit Macht und Verantwortung, auf den gut vorbereitet werden muss.

Bei der Beschäftigung mit den Fragen nach Leitungsverantwortung und Macht kommt es darauf an, verschiedene Formen der Macht zu unterscheiden: Da ist auf der einen Seite die formale Autorität aufgrund der Weihe oder Jurisdiktion. Auf der anderen Seite steht die natürliche Autorität, die nicht an Strukturen oder Positionen gebunden ist, sondern vielmehr an die individuelle Persönlichkeit. Im Idealfall kommt beides übereinander.

Schließlich geht es im Rahmen der Beschäftigung mit den Personen, die Macht innerhalb der Kirche haben, auch darum, zu überprüfen, welche Leitungsgremien in der Kirche unabdingbar zum priesterlichen Dienst gehören und welche nicht. Der Zugang zu allen Leitungsgremien, die nicht unabdingbar an den priesterlichen Dienst gebunden sind, sollte verbindlich für alle Getauften und Gefirmten geöffnet werden.

In *Personalangelegenheiten* stellt sich

- einerseits die Aufgabe, durch Rahmenordnungen das Zu- und Miteinander von Bischöfen, Priestern, Diakonen, hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Pastoral transparent, verlässlich und krisenfest zu organisieren,
- und andererseits die Aufgabe, genauer zu bestimmen, wie durch Wahlen die Legitimität und Qualität von Führungspersonal gesteigert werden kann, unter Beachtung der geltenden kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Bedingungen sowohl für Bischöfe und Pfarrer als auch für alle weiteren Leitungsaufgaben. Die Vereine und Verbände kennen Wahlen zur Besetzung von Leitungsgremien auf Zeit, auch die Ordensgemeinschaften. Weshalb es in Gemeinden, Pfarreien und Bistümern anders sein soll, leuchtet nicht ein; dass es

anders ist, verdunkelt die Glaubwürdigkeit und Strahlkraft der Kirche in der heutigen Zeit.

In Verbindung damit ist der gesamte Prozess von der Bewerbung für pastorale Dienste über die Begleitung der Arbeitenden bis zum Eintritt in den Ruhestand und der Scherung der Altersbezüge zu evaluieren und ggf. neu zu formatieren.

Planung: Entscheidungsprozesse

In Planungsangelegenheiten bedarf es nicht nur der Klärung der unbestrittenen Leitungsverantwortung von Bischöfen und Pfarrern, sondern auch einer organisierten, rechtlich geklärten Beteiligung der Betroffenen.

- Ein wichtiger Planungsbereich ist die Bildung organisatorischer Strukturen. Sie beziehen sich sowohl auf bischöfliche Verwaltungen (Ordinate bzw. Generalvikariate) als auch auf Pfarreien, Gemeinden und Gemeinschaften (in der großen Vielfalt der neu eingeführten Nomenklaturen).
- Ein weiterer zentraler Planungsbereich besteht in der Entwicklung pastoraler Initiativen zur Stärkung der Evangelisierung. Die Aufgaben reichen von der Gestaltung der Gottesdienstordnung (Zeiten, Orte, Formen) bis zur Entwicklung digitaler Kommunikationsstrategien, von der Qualifizierung der Katechese bis zur Optimierung der Caritas und von der Pflege des Gemeinschaftslebens bis zur Organisation der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Planungen umfassen Beratungen und Entscheidungen, Evaluationen und Steuerungen. Sie beziehen sich auf alle Felder der Pastoral; auf Bistums- wie auf Pfarrei- und Gemeindeebene.

9.4 Schlussfolgerungen

Wir setzen uns dafür ein, dass durch organisatorische und strukturelle Veränderungen auf der Grundlage des geltenden Kirchenrechts die Beteiligungsmöglichkeiten und die Rechte aller Getauften und Gefirmten in der Liturgie, in der Verkündigung des Glaubens und in der Diakonie gestärkt werden.

Wir setzen uns dafür ein, dass auf allen Ebenen kirchlichen Handelns die Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität verbindliche Handlungsmaßstäbe sind.

Wir setzen uns dafür ein, dass in allen Handlungsfeldern der Kirche, von der Finanzordnung über die Personalentwicklung bis zu den Planungsprozessen, die Kriterien der Partizipation und Rechtsförmigkeit, der Transparenz und Kontrolle, der Professionalität und des Vertrauensschutzes gelten.

Wir setzen uns darüber hinaus für die tiefgreifenden Veränderungen des Machtgefüges der katholischen Kirche ein, die um der Evangelisierung willen notwendig sind, und verständigen uns auf Wege, diese Veränderungen auch mit Blick auf Änderungen des Kirchenrechts anzustoßen.

Wir sind überzeugt: Die Person ist der Ausgangs- und Zielpunkt aller Entscheidungen. Sie übernimmt Verantwortung in dem Maß, wie sie an Entscheidungen beteiligt ist. Aus diesem Grund

sind auch kirchliche Entscheidungsstrukturen auf Partizipation auszulegen. Denn wir sind „zur Freiheit berufen“ (Gal 5,13).